

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kontaktstellen, Ansprechpartner(innen)</b> .....	<b>4</b>
Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten) .....	4
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.3 .....	5
<b>2. Auflösung des Nationalrates</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Ausschreibung der Nationalratswahl</b> .....	<b>6</b>
<b>4. Anzuwendende Rechtsvorschriften</b> .....	<b>6</b>
<b>5. Wahlkreise und Mandate</b> .....	<b>7</b>
Aus wie vielen Mitgliedern besteht der Nationalrat und wie erfolgt die Aufteilung der Mandate? .....	7
Wie ist das Bundesgebiet für Zwecke dieser Wahl eingeteilt? .....	7
<b>6. Wahlbehörden und Wirkungsbereich der Wahlbehörden</b> .....	<b>7</b>
Welche Behörden sind für die Durchführung der Nationalratswahl zuständig? .....	7
Aus welchen Personen setzt sich eine Sprengelwahlbehörde zusammen? .....	8
Was versteht man unter einer „fliegenden Wahlkommission“? .....	8
Wann sind besondere Wahlbehörden einzurichten? .....	8
Aus welchen Personen setzt sich eine Gemeindewahlbehörde zusammen? .....	8
Aus welchen Personen setzt sich eine Bezirkswahlbehörde zusammen? .....	8
Aus welchen Personen setzt sich eine Landeswahlbehörde zusammen? .....	9
Aus welchen Personen setzt sich die Bundeswahlbehörde zusammen? .....	9
Welche Aufgaben obliegen der Bundeswahlbehörde? .....	9
<b>7. Meldung über die Landeswahlleiter(innen), Bezirkswahlleiter(innen) sowie deren Stellvertreter(innen)</b> .....	<b>9</b>
<b>8. Wahlbeobachter(innen)</b> .....	<b>10</b>
Worin bestehen die Befugnisse von Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) .....	11
Was ist Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) untersagt? .....	11
<b>9. Landeswahlvorschläge</b> .....	<b>12</b>
Wie muss ein Landeswahlvorschlag eingebracht werden? .....	12
Was hat eine Unterstützungserklärung zu enthalten? .....	12
Was muss ein Landeswahlvorschlag enthalten? .....	13
Wann darf ein(e) Bewerber(in) in den Wahlvorschlag aufgenommen werden? .....	13
Bis zu welchem Zeitpunkt müssen wahlwerbende Parteien ihren Wahlvorschlag bei den Landeswahlbehörden einbringen? .....	14
Wie hat der (die) Landeswahlleiter(in) nach Einbringung des Wahlvorschlags vorzugehen? .....	14
Was hat der (die) Landeswahlleiter(in) zu veranlassen, wenn ein Wahlvorschlag mangelhaft eingebracht wurde? .....	14
Was hat die Landeswahlbehörde hinsichtlich eines eingebrachten Wahlvorschlags zu veranlassen? .....	15
Welchen Kostenbeitrag haben wahlwerbende Parteien an den Bund zu leisten? .....	15
Wann ist dieser Kostenbeitrag zu erlegen? .....	15
Was hat die Landeswahlbehörde bei der Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen zu veranlassen? .....	15
Wann ist ein Landeswahlvorschlag von der Landeswahlbehörde zurückzuweisen? .....	16
Was hat die Landeswahlbehörde zu veranlassen, wenn mehrere Landeswahlvorschläge in demselben Landeswahlkreis den Namen desselben Wahlwerbers (derselben Wahlwerberin) enthalten? .....	16
Was hat die Landeswahlbehörde zu veranlassen, wenn Landeswahlvorschläge in zwei oder mehreren Landeswahlkreisen den Namen desselben (derselben) Wahlwerbers (Wahlwerberin) enthalten? .....	16
Wann sind die Landeswahlvorschläge von den Landeswahlbehörden abzuschließen und zu veröffentlichen? .....	17
<b>10. Wahlzeugen (Wahlzeuginnen)</b> .....	<b>17</b>
<b>11. Wahlberechtigte</b> .....	<b>17</b>
Wer ist bei der kommenden Nationalratswahl wahlberechtigt? .....	17
Wie sind die Meldungen über die vorläufige und endgültige Zahl der Wahlberechtigten aufzugliedern? .....	18
Wann ist die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln? .....	18

Wann ist die endgültige Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln? .....	18
Wann haben die Landeswahlbehörden die endgültige Zahl der Wahlberechtigten mittels Filetransfers der Bundeswahlbehörde zu übermitteln? .....	19
<b>12. Hauskundmachung .....</b>	<b>19</b>
Welche Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, eine Hauskundmachung auszuhängen? .....	19
Welche Gemeinden können eine Hauskundmachung aushängen? .....	20
<b>13. Wählerverzeichnisse .....</b>	<b>20</b>
Welchen Gemeinden wird das Formular „Wählerverzeichnis“ übermittelt? .....	20
Welche Personen sind in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen? .....	20
Wie sind die Wählerverzeichnisse anzulegen? .....	21
Wann sind die Wählerverzeichnisse aufzulegen? .....	21
<b>14. Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien .....</b>	<b>22</b>
<b>15. Einspruchs- und Berufungsverfahren .....</b>	<b>22</b>
Wer kann gegen das Wählerverzeichnis Einspruch erheben? Bis wann ist dies möglich? .....	22
Wie haben Gemeinden und Magistrate in Einspruchs- und Berufungsangelegenheiten vorzugehen? .....	22
<b>16. Wahlausschließungsgründe .....</b>	<b>23</b>
<b>17. Amtliche Wahlinformation .....</b>	<b>23</b>
<b>18. Wahlzeit .....</b>	<b>24</b>
Welche Behörde setzt den Beginn und die Dauer der Stimmabgabe fest? .....	24
<b>19. Wahlort und Wahlsprenkel .....</b>	<b>24</b>
<b>20. Gemeinden, deren Wahllokale sich in Grenznähe oder im Bereich eines Flughafens befinden .....</b>	<b>25</b>
<b>21. Wahllokale .....</b>	<b>25</b>
Wer stellt die Einrichtung der Wahllokale zur Verfügung? .....	25
Was ist in jedem Wahllokal vorzusehen? .....	25
Wie viele Wahllokale müssen seitens der Gemeinde bestimmt werden und wo sind diese einzurichten? .....	26
Wo können Wahlkartenwähler(innen) ihre Stimme abgeben? .....	26
<b>22. Wahlkarte .....</b>	<b>26</b>
Wie sieht die Wahlkarte aus? .....	26
Wer hat Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte? .....	27
Wie kann eine Wahlkarte beantragt werden? .....	28
Was ist seitens der Gemeinde zu beachten, wenn ein(e) im Inland lebende(r) Wahlberechtigte(r) eine Wahlkarte beantragt? .....	28
Was ist seitens der Gemeinde zu beachten, wenn ein(e) Auslandsösterreicher(in) eine Wahlkarte beantragt? .....	29
Was ist seitens der Gemeinde zu beachten, wenn von einem (einer) Wahlberechtigten der Besuch einer besonderen Wahlbehörde ("fliegende Wahlkommission") beantragt wird? .....	30
Wie sind die Meldungen über die Anzahl der ausgestellten Wahlkarten aufzugliedern? .....	31
Wann ist die Anzahl der ausgestellten Wahlkarten bekannt zu geben? .....	31
<b>23. Stimmabgabe .....</b>	<b>32</b>
Wie erfolgt die Stimmabgabe im Inland (ohne Wahlkarte)? .....	32
Wo und auf welche Weise kann ich mit der Wahlkarte wählen? .....	32
Wie erfolgt die Stimmabgabe mittels Wahlkarte in einem Wahllokal (im Inland)? .....	33
Wie erfolgt die Stimmabgabe mittels Briefwahl? .....	33
<b>24. Amtliche Stimmzettel .....</b>	<b>34</b>
Wer ist für die Herstellung der amtlichen Stimmzettel zuständig? .....	34
Wie sehen die amtlichen Stimmzettel aus? .....	35
<b>25. Blinde, stark sehbehinderte, körper- oder sinnesbehinderte Wahlberechtigte .....</b>	<b>35</b>
Wie sehen die Stimmzettelschablonen aus? .....	35
Wie können blinde oder stark sehbehinderte Wahlberechtigte ihre Stimme abgeben? .....	36
Wer trägt die Kosten für die Herstellung der amtlichen Stimmzettel und Stimmzettelschablonen? .....	37
Wie können sich körper- oder sinnesbehinderte Wähler(innen) helfen lassen? .....	37
<b>26. Leerer amtlicher Stimmzettel .....</b>	<b>37</b>
Wie sieht der leere amtliche Stimmzettel aus? .....	37

<b>27. Vorzugsstimmen .....</b>	<b>37</b>
Wie kann eine Vorzugsstimme für eine(n) Landesbewerber(in) vergeben werden? .....	38
Wie kann eine Vorzugsstimme für eine(n) Regionalbewerber(in) vergeben werden? .....	38
<b>28. Drucksorten .....</b>	<b>38</b>
Welche Drucksorten werden bei der Nationalratswahl verwendet? .....	38
Welche Drucksorten dürfen seitens der Behörden nicht behelfsmäßig hergestellt werden? .....	39
Welche Änderungen haben sich bezüglich der Drucksorten im Vergleich zur Nationalratswahl 2006 ergeben? .....	39
Was ist zu tun, wenn die Drucksorten bei den Bezirkswahlbehörden eintreffen? .....	40
<b>29. Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Wahlkreisen .....</b>	<b>41</b>
Wann dürfen örtliche Wahlbehörden mit der Stimmenauszählung beginnen? .....	41
Wie wird das örtliche Stimmenergebnis festgestellt? .....	41
Wie geht die Gemeindewahlbehörde nach der Sofortmeldung über das vorläufige Wahlergebnis der örtlichen Wahlbehörden vor? .....	43
Was haben die Gemeindewahlbehörden zu veranlassen, wenn die Wahlakten der örtlichen Wahlbehörden übermittelt wurden? .....	43
Wie haben besondere Wahlbehörden vorzugehen? .....	44
Wie haben die Bezirkswahlbehörden bezüglich des vorläufigen Wahlergebnisses vorzugehen? .....	44
Wie haben die Bezirkswahlbehörden bezüglich des endgültigen Wahlergebnisses vorzugehen? .....	44
Wie werden die Vorzugsstimmen im Bereich der Bezirkswahlbehörden ermittelt? .....	45
Wie werden die Ergebnisse der im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten am zweiten Tag nach dem Wahltag ausgewertet? .....	45
Was bedeutet der Begriff „Postweg“ und wann ist in diesem Zusammenhang eine Stimmabgabe im Weg der Briefwahl allenfalls nichtig? .....	47
Wie werden die Ergebnisse der im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten am achten Tag nach dem Wahltag ausgewertet? .....	48
Woraus besteht der Wahlakt der Bezirkswahlbehörden? .....	48
<b>30. Ermittlungen durch die Landeswahlbehörden und die Bundeswahlbehörde .....</b>	<b>49</b>
Wie haben die Landeswahlbehörden bezüglich des vorläufigen Wahlergebnisses vorzugehen? .....	49
Was hat die Niederschrift über das 1. Ermittlungsverfahren zu beinhalten? .....	51
Wie werden übermittelte Wahlkuverts von Wahlkartenwählern im Inland behandelt? .....	52
Wie haben die Landeswahlbehörden mit den Wahlkuverts aus den anderen acht Landeswahlbehörden vorzugehen? .....	52
Wie ermittelt die Bundeswahlbehörde das vorläufige Wahlergebnis? .....	53
Wie haben die Landeswahlbehörden bezüglich des vorläufigen Wahlergebnisses inkl. Wahlkarten vorzugehen? .....	53
Wie haben die Landeswahlbehörden bezüglich des endgültigen Wahlergebnisses vorzugehen? .....	54
Wie verteilt die Landeswahlbehörde die im Regionalwahlkreis zu vergebenden Mandate? .....	55
Wie verteilt die Landeswahlbehörde die im Landeswahlkreis zu vergebenden Mandate? .....	55
Was hat die Niederschrift über das 2. Ermittlungsverfahren zu beinhalten? .....	56
Woraus besteht der Wahlakt der Landeswahlbehörden? .....	56
Wie wird das endgültige Ergebnis seitens der Landeswahlbehörden bekannt gemacht? .....	57

# 1. Kontaktstellen, Ansprechpartner(innen)

## Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6 (Wahlangelegenheiten)

**Anschrift:** Postfach 100  
1014 Wien

**Hotline der Abteilung III/6 bis zum Wahltag:** +43 (1) 531 26-2464

**Hotline der Abteilung III/6 am Wahltag (ab 7.00 Uhr):** +43 (1) 531 26-2470

**Telefax:** +43 (1) 531 26-2110

**Internet:** <http://www.bmi.gv.at/wahlen>

**E-Mail:** [wahl@bmi.gv.at](mailto:wahl@bmi.gv.at)

### **Ansprechpartner(innen):**

**Fragen zur Durchführung der Wahl:** ADir. Sylvia SOSTERO, DW 2503 oder 2080

ADir. Renate STROHMAIER, DW 2502

**Fragen betreffend EDV-Angelegenheiten:** VB Rosemarie DELLMOUR, DW 2056

**Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.3**

(in Angelegenheiten betreffend österreichische Vertretungsbehörden im Ausland)

<b>Anschrift:</b>	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten Wahlbüro Abteilung IV.3 Minoritenplatz 8 1014 Wien
<b>Telefax:</b>	+43 (0) 50.115.9343
<b>Internet:</b>	<a href="http://www.wahlinfo.aussenministerium.at">www.wahlinfo.aussenministerium.at</a>
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:wahl@bmeia.gv.at">wahl@bmeia.gv.at</a>
<b>Telefon:</b>	+43 (0) 50.1150-4400

## 2. Auflösung des Nationalrates

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 2008 seine Auflösung noch vor Ablauf der XXIII. Gesetzgebungsperiode beschlossen (Art. 29 Abs. 2 B-VG). Das Auflösungsgesetz ist am 10. Juli 2008 im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden (BGBl. I Nr. 104/2008).

## 3. Ausschreibung der Nationalratswahl

Die **Verordnung** der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat ist mit BGBl. II Nr. 249/2008 kundgemacht worden. Mit dieser Verordnung wurde der Wahltag festgesetzt und der Stichtag bestimmt; die Verordnung war in allen Gemeinden durch **öffentlichen Anschlag bekanntzumachen**. Demnach ist

❖ **Stichtag: Dienstag, der 29. Juli 2008**

❖ **Wahltag: Sonntag, der 28. September 2008**

Die für die Durchführung der Nationalratswahl wichtigsten Fristen und Termine richten sich nach dem Stichtag oder nach dem Wahltag. Sie wurden in den **Wahlkalender** (Drucksorte N8100) aufgenommen, der bereits mit der „Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat“ (Drucksorte N8200) an alle Gemeinden (im Weg der Bezirkshauptmannschaften) versandt worden ist.

## 4. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Auf die Wahl des Nationalrates am 28. September 2008 sind die Vorschriften der **Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO)**, BGBl. Nr. 471, in den Fassungen von BGBl. Nr. 339/1993, BGBl. Nr. 505/1994, BGBl. Nr. 18/1995, BGBl. Nr. 117/1996, BGBl. I Nr. 30/1998, BGBl. I Nr. 161/1998, BGBl. I Nr. 90/1999, BGBl. I Nr. 98/2001, BGBl. I Nr. 54/2003, BGBl. I Nr. 90/2003, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007 und das Wählererevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007, anzuwenden.

## 5. Wahlkreise und Mandate

### Aus wie vielen Mitgliedern besteht der Nationalrat und wie erfolgt die Aufteilung der Mandate?

Der Nationalrat besteht aus 183 Mitgliedern. Die Zahl der nach den Regeln des § 4 NRWO auf die einzelnen Wahlkreise **entfallenden Mandate wurde vom Bundesminister für Inneres aufgrund des Ergebnisses der Volkszählung 2001 ermittelt** und kundgemacht (BGBl. II Nr. 337a/2002).

**Die seit 2001 geltende Mandatsverteilung ist der Beilage 1 zu entnehmen.**

### Wie ist das Bundesgebiet für Zwecke dieser Wahl eingeteilt?

Das Bundesgebiet ist **in 9 Landeswahlkreise und 43 Regionalwahlkreise** eingeteilt; jedes Bundesland bildet einen Landeswahlkreis. Jeder politische Bezirk, in den Bundesländern Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk, und jede Statutarstadt bilden einen Stimmbezirk. In der Stadt Wien bildet jeder Gemeindebezirk einen Stimmbezirk. Die Stimmbezirke der Landeswahlkreise werden in einem oder mehreren Regionalwahlkreisen zusammengefasst.

## 6. Wahlbehörden und Wirkungsbereich der Wahlbehörden

### Welche Behörden sind für die Durchführung der Nationalratswahl zuständig?

Die Stimmabgabe im Inland erfolgt grundsätzlich vor der örtlichen Wahlbehörde. Örtliche Wahlbehörde ist – soweit eingerichtet – die Sprengelwahlbehörde, sonst die Gemeindewahlbehörde.

Die Leitung und die Durchführung der Nationalratswahl übernehmen die Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Landeswahlbehörden und die Bundeswahlbehörde. Die Wahlbehörden sind vor jeder Nationalratswahl zu bilden; daher **müssen bzw. mussten auch anlässlich der bevorstehenden Nationalratswahl alle Wahlbehörden neu gebildet werden.**

### **Aus welchen Personen setzt sich eine Sprengelwahlbehörde zusammen?**

Die Sprengelwahlbehörde setzt sich aus dem (der) vom (von der) Bürgermeister(in) zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter(in) und **drei Beisitzern (Beisitzerinnen)** zusammen.

### **Was versteht man unter einer „fliegenden Wahlkommission“?**

Eine „fliegende Wahlkommission“ ist eine besondere Wahlbehörde, die Wahlkartenwähler(innen), denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag in Folge mangelnder Geh- und Transportunfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters-, oder sonstigen Gründen, nicht möglich ist, während der festgesetzten Wahlzeit aufzusuchen haben. Vor besonderen Wahlbehörden haben auch die in ihrer persönlichen Freiheit beschränkten Wahlberechtigten die Möglichkeit zu wählen, wenn in ihrem örtlichen Unterbringungsbereich nicht ohnehin ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet ist.

### **Wann sind besondere Wahlbehörden einzurichten?**

**Spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag (Sonntag, 7. September 2008) sind besondere Wahlbehörden („fliegende Wahlkommissionen“) einzurichten.** Die Verfügung über die Einrichtung derartiger besonderer Wahlbehörden ist spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag (**Dienstag, 23. September 2008**) ortsüblich kundzumachen.

### **Aus welchen Personen setzt sich eine Gemeindewahlbehörde zusammen?**

Die Gemeindewahlbehörde setzt sich aus dem (der) Bürgermeister(in) oder einem (einer) von ihm (ihr) zu bestellende(n) ständige(n) Vertreter(in) als Vorsitzende(n) und Gemeindewahlleiter(in) sowie aus **neun Beisitzern (Beisitzerinnen)** zusammen.

### **Aus welchen Personen setzt sich eine Bezirkswahlbehörde zusammen?**

Die Bezirkswahlbehörde besteht aus dem (der) Bezirkshauptmann (Bezirkshauptfrau), in Städten mit eigenem Statut aus dem (der) Bürgermeister(in), in der Stadt Wien aus dem (der) Leiter(in) des Magistratischen Bezirksamts oder einem (einer) von ihm (ihr) zu bestellende(n) ständige(n) Vertreter(in) als Vorsitzende(n) und Bezirkswahlleiter(in) sowie aus **neun Beisitzern (Beisitzerinnen)**.



### **Aus welchen Personen setzt sich eine Landeswahlbehörde zusammen?**

Die Landeswahlbehörde besteht aus dem (der) Landeshauptmann (Landeshauptfrau) oder einem (einer) von ihm (ihr) zu bestellende(n) ständige(n) Vertreter(in) als Vorsitzende(n) und Landeswahlleiter(in) sowie aus **neun Beisitzern (Beisitzerinnen)**.

### **Aus welchen Personen setzt sich die Bundeswahlbehörde zusammen?**

Die Bundeswahlbehörde setzt sich aus der Bundesministerin für Inneres als Vorsitzende und Bundeswahlleiterin sowie nunmehr aus **siebzehn Beisitzern (Beisitzerinnen)**, darunter zwei Beisitzer(innen) aus dem richterlichen Dienst- oder Ruhestand, zusammen. In Hinkunft sind in der Bundeswahlbehörde alle im Parlament vertretenen wahlwerbenden Parteien mit zumindest einem Beisitzer (einer Beisitzerin) vertreten, auch dann, wenn dieser Partei nach den Rechenregeln des D'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens kein Sitz zustehen würde.

### **Welche Aufgaben obliegen der Bundeswahlbehörde?**

**Die Bundeswahlbehörde hat bei sämtlichen bundesweiten Wahlen die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden.** Sie kann rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen von nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Davon ausgenommen sind Entscheidungen der Wahlbehörden im Einspruchs- und Berufungsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse. Die Bundeswahlbehörde kann unter anderem auch eine Überschreitung der in den §§ 13, 14 und 16 NRWO festgesetzten Termine für die Bildung der Wahlbehörden als zulässig erklären, falls deren Einhaltung in Folge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist.

## **7. Meldung über die Landeswahlleiter(innen), Bezirkswahlleiter(innen) sowie deren Stellvertreter(innen)**

Das Bundesministerium für Inneres ersucht die Landeswahlbehörden, die Meldung (Beilage 2) über die Landeswahlleiter(innen) und Sachbearbeiter(innen) sowie deren Stellvertreter(innen) bis Freitag, dem 5. September 2008, zu retournieren.

Die Bezirkswahlbehörden werden ebenfalls gebeten, die Meldung (Beilage 3) über die Bezirkswahlleiter(innen) und Sachbearbeiter(innen) sowie deren Stellvertreter(innen) bis Freitag, dem 5. September 2008, zurückzusenden.

## 8. Wahlbeobachter(innen)

Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 hat – in Umsetzung internationaler Vorgaben, insbesondere des Kopenhagener Dokuments der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) – zu einer weiteren Neuerung geführt: Bei dieser Nationalratswahl ist es erstmals möglich, dass das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) die OSZE und deren Teilnehmerstaaten zur Entsendung von internationalen Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) einladen kann.

Das BMeiA hat entsendete Wahlbeobachter(innen) sowie die erforderlichen Begleitpersonen zu akkreditieren, diesen Personen eine entsprechende Bescheinigung auszustellen und deren Namen der Bundeswahlbehörde zwecks Weiterreichung der Daten an die nachgeordneten Wahlbehörden in elektronischer Form zu übermitteln. Die Bundeswahlbehörde hat diese Daten bis zum 23. Tag nach dem Stichtag (Donnerstag, 21. August 2008) allen nachgeordneten Wahlbehörden auf elektronischem Weg zu übermitteln. Sollten Daten akkreditierter Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, so ist eine Übermittlung auch nach der oben angeführten Frist zulässig.

Anlässlich der Nationalratswahl 2008 hat das BMeiA gegenüber der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und deren Teilnehmerstaaten eine Einladung zur Entsendung von internationalen Wahlbeobachter(inne)n ausgesprochen. Das seitens der OSZE u.a. für Wahlangelegenheiten eingerichtete Büro „ODIHR“ („Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte“ mit Sitz in Warschau) hat kurz darauf in einer Note mitgeteilt, dass seitens ODIHR dieses Mal keine offizielle Wahlbeobachtungsmission durchgeführt werden könne. Dies bedeutet, dass es bei der Nationalratswahl 2008 keine groß angelegte OSZE-Mission geben wird; dennoch können die einzelnen Mitgliedsstaaten der OSZE auch unabhängig von ODIHR die vom BMeiA ausgesprochene Einladung annehmen und Wahlbeobachter(innen) nach Österreich entsenden.

Aus derzeitiger Sicht ist davon auszugehen, dass einige der OSZE-Teilnehmerstaaten von der – erstmals gesetzlich zulässigen – Möglichkeit der internationalen Wahlbeobachtung in Österreich Gebrauch machen werden. Eine umfangreiche Anzahl an Wahlbeobachtern

(Wahlbeobachterinnen) ist aber aller Voraussicht nicht zu erwarten. Für die Akkreditierung und Koordination ist gegebenenfalls das BMeiA zuständig.

### Worin bestehen die Befugnisse von Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen)?

Internationale Wahlbeobachter(innen) von OSZE-Teilnehmerstaaten können

- ❖ bei Sitzungen aller Wahlbehörden anwesend sein;
- ❖ den Wahlvorgang im Wahllokal und die Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler(innen) ungehindert beobachten, sowie Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und in das Wählerverzeichnis nehmen;
- ❖ bei der Stimmzettelprüfung und Stimmenzählung anwesend sein und diese ungehindert beobachten;
- ❖ in die Niederschriften Einsicht nehmen und eine Zusammenstellung des Stimmenergebnisses erhalten;
- ❖ auch nach Ende des Einsichtszeitraums in das Wählerverzeichnis sowie in Akten über Einsprüche und Berufungen Einsicht nehmen.

Begleitpersonen, insbesondere Dolmetscher(innen) und Kraftfahrer(innen), dürfen Wahlbeobachter(innen) bei der Ausübung ihrer Befugnisse begleiten; eine selbständige Ausübung der Befugnisse steht ihnen nicht zu. Die Wahlbehörden haben Wahlbeobachter(innen) im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und für die Beobachtung der Wahl Auskünfte zu erteilen.

Bei besonderen Wahlbehörden ist das Beisein von höchstens zwei akkreditierten Wahlbeobachter(innen) zulässig.

### Was ist Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) untersagt?

Wahlbeobachter(innen) und Begleitpersonen ist jede Art der Einflussnahme auf den Wahlvorgang, auf eine(n) Wähler(in) oder auf Entscheidungen einer Wahlbehörde untersagt. Sollte sich ein(e) Wahlbeobachter(in) oder eine Begleitperson den vorgegebenen Richtlinien widersetzen, so kann der (die) Wahlleiter(in) diese aus dem Wahllokal weisen. Wahlbeob-

achtern (Wahlbeobachterinnen) kann bei derartigen Zuwiderhandlungen die erteilte Akkreditierung seitens des BMeiA wieder entzogen werden.

## 9. Landeswahlvorschläge

### Wie muss ein Landeswahlvorschlag eingebracht werden?

Der Landeswahlvorschlag muss entweder **von wenigstens drei Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben oder von genügend Personen** des Landeswahlkreises, die am Stichtag in einer Gemeinde als wahlberechtigt in der Wählerevidenz eingetragen waren, **unterstützt sein** und zwar:

- ❖ **Burgenland und Vorarlberg**                      **je 100 Personen**
- ❖ **Kärnten, Salzburg und Tirol**                      **je 200 Personen**
- ❖ **Oberösterreich und Steiermark**                      **je 400 Personen**
- ❖ **Niederösterreich und Wien**                      **je 500 Personen**

Hierbei sind dem Landeswahlvorschlag die ausgefüllten und eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen anzuschließen.

### Was hat eine Unterstützungserklärung zu enthalten?

Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen war. Diese Bestätigung ist nur dann zu erteilen, wenn die in der Erklärung genannte Person vor der zuständigen Gemeindebehörde **persönlich** erscheint und ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) nachweist. Die Unterstützungserklärung muss die Angaben über Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie den Namen der zu unterstützenden wahlwerbenden Partei aufweisen. Die eigenhändige Unterschrift muss entweder vor der Gemeindebehörde geleistet worden oder gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Gemeinde ist verpflichtet, eine **Bestätigung unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben**, sonstigen Abgaben oder Gebühren **auszufertigen. Eine solche Bestätigung darf für eine Person nur einmal ausgestellt werden.**

## Was muss ein Landeswahlvorschlag enthalten?

- ❖ Die unterscheidende **Parteibezeichnung** in Worten;
- ❖ eine allfällige **Kurzbezeichnung**, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
- ❖ die **Landesparteiliste**;

dies ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern (Bewerberinnen), wie im Landeswahlkreis Abgeordnete zu wählen sind;

- ❖ die **Regionalparteilisten**;

das sind Verzeichnisse von Bewerbern (Bewerberinnen) [pro Regionalwahlkreis können höchstens 12 oder doppelt so viele Bewerber (Bewerberinnen), wie in den Regionalwahlkreisen des Landeswahlkreises Abgeordnete zu wählen sind, aufscheinen] jeweils in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes (jeder) Bewerbers (Bewerberin), wobei ein(e) Bewerber(in) nicht auf mehreren Regionalparteilisten gleichzeitig aufscheinen darf;

- ❖ die **Bezeichnung des (der) zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Vertreterin)** (Vor- und Familienname, Beruf, Adresse).

## Wann darf ein(e) Bewerber(in) in den Wahlvorschlag aufgenommen werden?

In den Wahlvorschlag darf ein(e) **Bewerber(in)** nur dann aufgenommen werden, wenn er (sie) hierzu seine (ihre) **Zustimmung schriftlich erklärt** hat. Die Erklärung hat die Bezeichnung der jeweiligen Parteiliste des Wahlvorschlags zu enthalten, auf der der (die) Bewerber(in) aufscheint, und ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

### **Bis zu welchem Zeitpunkt müssen wahlwerbende Parteien ihren Wahlvorschlag bei den Landeswahlbehörden einbringen?**

Eine wahlwerbende Partei hat ihren Landeswahlvorschlag spätestens am 37. Tag vor dem **Wahltag (Freitag, 22. August, 17.00 Uhr)** der Landeswahlbehörde vorzulegen. Eine Übermittlung mittels Telefax ist nicht zulässig.

### **Wie hat der (die) Landeswahlleiter(in) nach Einbringung des Wahlvorschlags vorzugehen?**

Der (Die) Landeswahlleiter(in) hat den Landeswahlvorschlag auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Insbesondere ist festzustellen, ob dieser von wenigstens drei Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben oder von der erforderlichen Zahl der Wahlberechtigten des Landeswahlkreises unterstützt ist und ob die auf den Landesparteilisten sowie Regionalparteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber(innen) wählbar sind. **Auf korrekt eingebrachte Wahlvorschläge** wird anschließend **der Tag und die Uhrzeit ihres Einlangens vermerkt**. Die Landeswahlbehörde hat, wenn ein(e) Wahlberechtigte(r) **mehrere Landeswahlvorschläge unterstützt** hat, dessen (deren) **Unterstützung für den als ersten eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen**.

### **Was hat der (die) Landeswahlleiter(in) zu veranlassen, wenn ein Wahlvorschlag mangelhaft eingebracht wurde?**

Fallen dem (der) Landeswahlleiter(in) an einem rechtzeitig vorgelegten Landeswahlvorschlag offensichtliche Mängel auf, so hat der (die) Landeswahlleiter(in) der wahlwerbenden Partei über ihr Verlangen die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen. Die Wiedervorlage des verbesserten Landeswahlvorschlags muss gleichfalls innerhalb der für die Einbringung von Landeswahlvorschlägen vorgeschriebenen Frist erfolgen. Ist dies rechtzeitig erfolgt, so wird anschließend ein Eingangsvermerk angebracht.

**Der Zeitpunkt des Einlangens** eines Landeswahlvorschlags ist bei den Parteien, die nicht im Nationalrat vertreten sind, **von besonderer Bedeutung**. Nach diesem Zeitpunkt richtet sich nämlich die **Reihenfolge der Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge** und **ihre Anordnung auf den amtlichen Stimmzetteln**.

## Was hat die Landeswahlbehörde hinsichtlich eines eingebrachten Wahlvorschlags zu veranlassen?

Die Landeswahlbehörde hat Abschriften des bei ihr eingebrachten Landeswahlvorschlags unverzüglich der Bundeswahlbehörde und den anderen acht Landeswahlbehörden zu übermitteln. Auch nachträgliche Änderungen sind der Bundeswahlbehörde und den anderen Landeswahlbehörden bekannt zu geben. **Die Weiterleitung der eingebrachten Landeswahlvorschläge** und der allfälligen nachträglichen Änderungen haben möglichst **mittels Filetransfers** zu erfolgen.

## Welchen Kostenbeitrag haben wahlwerbende Parteien an den Bund zu leisten?

Die wahlwerbenden Parteien haben an den Bund einen Beitrag für die Kosten der Herstellung der amtlichen Stimmzetteln für die Regionalwahlkreise des Landeswahlkreises in der Höhe von 435 € zu leisten.

## Wann ist dieser Kostenbeitrag zu erlegen?

Der **Beitrag ist gleichzeitig mit der Vorlage des Wahlvorschlags** bei der **Landeswahlbehörde bar zu erlegen**. Sollte der Kostenbeitrag nicht erlegt werden, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

Um Rückzahlungen aufgrund der Zurückweisung von Landeswahlvorschlägen zu vermeiden, ersucht das Bundesministerium für Inneres, die **einzelnen Einzahlungsbelege** der wahlwerbenden Parteien des Landeswahlkreises **gesammelt** und erst **nach Abschluss und Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge vorzulegen**. Die **gesammelten Kostenbeiträge** sind von den Landeswahlbehörden auf das **PSK-Konto Nr. 5020.009**, lautend auf „Bundesministerium für Inneres, 1014 Wien“, **einzuzahlen**.

## Was hat die Landeswahlbehörde bei der Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen zu veranlassen?

Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen des Landeswahlvorschlags ist von der Landeswahlbehörde nur dann zur Kenntnis zu nehmen, wenn der (die) Betroffene der Landeswahlbehörde spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag (Montag, 25. August 2008) glaubhaft macht, dass er (sie) durch einen wesentlichen Irrtum oder durch

arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlags veranlasst worden ist.

### **Wann ist ein Landeswahlvorschlag von der Landeswahlbehörde zurückzuweisen?**

Weist ein Landeswahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl an Unterstützungserklärungen auf oder entspricht er mit Ausnahme der Regionalparteilisten nicht den geforderten Voraussetzungen, so ist er **spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag** (Donnerstag, 28. August 2008) von der Landeswahlbehörde **zurückzuweisen. Regionalparteilisten, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, gelten als nicht eingebracht** und sind von der Veröffentlichung auszunehmen. Bewerber(innen), die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen nicht vorliegen, sind im Wahlvorschlag zu streichen. Hiervon ist der (die) zustellungsbevollmächtigte Vertreter(in) der Partei zu verständigen.

### **Was hat die Landeswahlbehörde zu veranlassen, wenn mehrere Landeswahlvorschläge in demselben Landeswahlkreis den Namen desselben Wahlwerbers (derselben Wahlwerberin) enthalten?**

Sollte dieser Fall eintreten, so ist der (die) Wahlwerber(in) von der Landeswahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen, spätestens jedoch am 34. Tag vor dem Wahltag (Montag, 25. August 2008), zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er (sie) sich entscheidet. Auf allen anderen Landeswahlvorschlägen wird er (sie) gestrichen. Wenn er (sie) sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, ist er (sie) auf dem als ersten eingelangten Landeswahlvorschlag, der seinen (ihren) Namen trägt, zu belassen.

### **Was hat die Landeswahlbehörde zu veranlassen, wenn Landeswahlvorschläge in zwei oder mehreren Landeswahlkreisen den Namen desselben (derselben) Wahlwerbers (Wahlwerberin) enthalten?**

In diesem Fall ist das Einvernehmen zwischen den betroffenen Landeswahlbehörden herzustellen und in weiterer Folge wie oben angeführt vorzugehen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so entscheidet die Bundeswahlbehörde. Die gefällte Entscheidung wird die Bundeswahlbehörde den betroffenen Landeswahlbehörden spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 28. August 2008) bekannt geben; sie ist für die Landeswahlbehörden verbindlich.



## Wann sind die Landeswahlvorschläge von den Landeswahlbehörden abzuschließen und zu veröffentlichen?

Die Landeswahlvorschläge sind spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 28. August 2008) abzuschließen. Sollte eine Landesparteiliste oder Regionalparteiliste überzählige Bewerber(innen) enthalten, sind diese zu streichen. Anschließend sind die Landeswahlvorschläge zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Aus ihr müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge **abgesehen von Straßennamen und Ordnungsnummern**, zur Gänze ersichtlich sein. Nach der Veröffentlichung festgestellte Mängel an Wahlvorschlägen berühren deren Gültigkeit nicht.

**Die Landeswahlbehörden werden ersucht, dem Bundesministerium für Inneres, je zehn Plakate mit den veröffentlichten Landeswahlvorschlägen zu übermitteln. Weiters wird gebeten, die Landesparteilisten in einer erhöhten Auflage herzustellen, damit diese den anderen Landeswahlbehörden zur Verfügung gestellt werden. Die Landeswahlbehörden werden gebeten, diese Listen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (zwecks Weiterleitung an die österreichischen Botschaften, die Generalkonsulate und die Konsulate) in digitaler Form zu übermitteln.**

## 10. Wahlzeugen (Wahlzeuginnen)

In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Landeswahlvorschlag veröffentlicht wurde, zwei wahlberechtigte Wahlzeugen (Wahlzeuginnen) entsendet werden. Diese sind **bis zum 10. Tag vor dem Wahltag** (Donnerstag, 18. September 2008) bei der Bezirkswahlbehörde schriftlich **namhaft zu machen**; jede(r) Wahlzeuge (Wahlzeugin) erhält von dem (der) Gemeindegewahlleiter(in), in Wien vom (von der) Leiter(in) der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein, der ihn (sie) zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokals vorzuweisen ist.

## 11. Wahlberechtigte

### Wer ist bei der kommenden Nationalratswahl wahlberechtigt?

**Bei der Nationalratswahl am 28. September 2008 sind alle Männer und Frauen wahlberechtigt, die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, die ös-**

sterreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

### Wie sind die Meldungen über die vorläufige und endgültige Zahl der Wahlberechtigten aufzugliedern?

Die Gemeinden, die Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörden haben sowohl die vorläufige als auch die endgültige Zahl der Wahlberechtigten **getrennt nach Männern und Frauen sowie nach den im Inland und im Ausland lebenden Wahlberechtigten** zu erfassen.

### Wann ist die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln?

Die Gemeinden haben bzw. hatten die **vorläufige Zahl der Wahlberechtigten vor der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses** (vor Dienstag, 19. August 2008, oder vor Freitag, 22. August 2008) mit Hilfe der „Meldung 1“ (Drucksorte N8240) **den Bezirkswahlbehörden zu übermitteln.**

**Die Bezirkswahlbehörden** haben bzw. hatten die **Summe der Wahlberechtigten, getrennt nach Männern und Frauen, sowie nach den im Inland und im Ausland lebenden Wahlberechtigten, unverzüglich den Landeswahlbehörden weiterzuleiten.**

**Die Landeswahlbehörden** haben bzw. hatten aufgrund der Meldungen der Bezirkswahlbehörden zunächst die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten der Regionalwahlkreise und anschließend für ihr Bundesland zu ermitteln und auf die schnellste Art (**Sofortmeldung**) **per E-Mail, bis spätestens Donnerstag, den 21. August 2008**, der Bundeswahlbehörde weiterzuleiten.

### Wann ist die endgültige Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln?

**Nach Abschluss ihres Wählerverzeichnisses** (Montag, 15. September 2008) haben die Gemeinden den **Bezirkswahlbehörden** mit Hilfe der „Meldung 2“ (Drucksorte N8241) **die endgültige Zahl der Wahlberechtigten zu übermitteln.**

**Die Bezirkswahlbehörden** haben (nach Zusammenrechnung der Zahl der Wahlberechtigten ihrer Gemeinden) die **endgültige Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Männern**

und Frauen, sowie nach den im Inland und im Ausland lebenden Wahlberechtigten unverzüglich den Landeswahlbehörden zu übermitteln.

Die Landeswahlbehörden haben die in ihrem Bereich festgestellte **endgültige Zahl der Wahlberechtigten (Vorgangsweise wie bei der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten) ehestmöglich, auf die schnellste Art (Sofortmeldung) per E-Mail bis spätestens Dienstag, den 16. September 2008, der Bundeswahlbehörde bekannt zu geben.**

Diese Meldung muss mit der mittels Filetransfers übermittelten Anzahl der Wahlberechtigten übereinstimmen. Nach dieser Mitteilung an das Bundesministerium für Inneres können Änderungen erst im Zug der übermittelten Wahlakte entgegengenommen werden.

**Wann haben die Landeswahlbehörden die endgültige Zahl der Wahlberechtigten mittels Filetransfers der Bundeswahlbehörde zu übermitteln?**

Die Landeswahlbehörden werden – wie schon bei vergangenen Wahlen – die endgültige Zahl der Wahlberechtigten der Bundeswahlbehörde mittels Filetransfers zu übermitteln haben. Der genaue Zeitpunkt der Datenübermittlung (Test- und Echtdaten) sowie der Übermittlungsmodus wird in einer diesbezüglichen EDV-Besprechung am 2. September 2008 erörtert werden, zu der eine Einladung bereits ergangen ist.

## 12. Hauskundmachung

**Welche Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, eine Hauskundmachung auszuhängen?**

In **Gemeinden** mit **mehr als 10.000** Einwohnern **musste** vor dem Beginn des Einsichtszeitraumes (**frühestens Montag, 18. August 2008, spätestens Donnerstag, 21. August 2008**) in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) **eine Kundmachung ausgehängt werden**. Diese Kundmachung hat die Zahl der Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, oder ihre Familien- und Vornamen, sowie die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, zu enthalten. **Ein Ausweisen der Zahl der Wahlberechtigten getrennt nach männlichen und weiblichen Wahlberechtigten ist nicht mehr vorgesehen.**

## Welche Gemeinden können eine Hauskundmachung aushängen?

In **Gemeinden** mit **weniger als 10.000** Einwohnern **konnte** eine solche Kundmachung angeschlagen werden; sie war anzuschlagen, wenn dies die Bezirkshauptmannschaft, oder – in Städten mit eigenem Statut – der (die) Landeshauptmann (Landeshauptfrau) angeordnet hat. Die Hauskundmachung ist eine **Drucksorte, die nicht vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt wird.**

**Zu den Auswirkungen des Aushangs einer Hauskundmachung auf den Einsichtszeitraum für die Wählerverzeichnisse siehe Punkt 13.**

## 13. Wählerverzeichnisse

### Welchen Gemeinden wird das Formular „Wählerverzeichnis“ übermittelt?

Das Formular „Wählerverzeichnis“ (Drucksorte N8210; Anlage 2 zur NRW) wird nur jenen Gemeinden (im Weg der Bezirkshauptmannschaften) übermittelt, die ihre Wählerverzeichnisse handschriftlich erstellen oder diese Formulare in ihren EDV-Anlagen verwenden können.

Gemeinden, die ihr Wählerverzeichnis ohne Verwendung dieser Formulare mittels EDV-Anlage erstellen, haben dafür zu sorgen, dass darin alle Daten enthalten sind, die nach dem Muster der Anlage 2 zur NRW vorgeschrieben sind. **Darüber hinausgehende Angaben darf das Wählerverzeichnis nicht enthalten.**

### Welche Personen sind in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen?

Die Wählerevidenz ist die Ausgangsbasis für die Erstellung der Wählerverzeichnisse. Die Gemeinden haben aus der Wählerevidenz die Daten aller Personen, die bis zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben werden (also die am oder vor dem 28. September 1992 geboren sind), in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen. **Österreichische Staatsbürger(innen)** – gleichgültig ob sie ihren **Hauptwohnsitz** im **Inland** oder im **Ausland** haben – können im Rahmen des **Einspruchs- und Berufungsverfahrens** (Drucksorte N8230) bis zum **Abschluss** der **Wählerverzeichnisse nachgetragen** werden. **Ausgenommen** hiervon ist **die Behebung** von Formgebrechen, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern oder – neu aufgrund der Wahlrechtsreform 2007 – **auch von EDV-Fehlern.**

## Wie sind die Wählerverzeichnisse anzulegen?

Die **Wählerverzeichnisse** sind aufgrund der in jeder Gemeinde **ständig** zu führenden **Wählerevidenz** der Wahlberechtigten anzulegen. Wählerverzeichnisse **sind in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung nach dem Namensalphabet** anzulegen. **In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung** sind die Wählerverzeichnisse **nach Wahlsprengeln** und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen. In der **Gemeinde Wien** ist **für jeden einzelnen Regionalwahlkreis ein eigenes Wählerverzeichnis** anzulegen.

Die Gemeinden haben alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Wählerevidenz zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in der Wählerevidenz durchzuführen. Ab Auflegung des Wählerverzeichnisses dürfen darin Änderungen jedoch nur mehr im Rahmen des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden.

## Wann sind die Wählerverzeichnisse aufzulegen?

Für das Auflegen der Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme in einem allgemein zugänglichen Amtsraum kamen zwei verschiedene Zeiträume in Betracht: Der eine Eintragungszeitraum erstreckte sich über **10 Tage**, und zwar von **Dienstag, den 19. August 2008, bis Donnerstag, den 28. August 2008**, der andere Eintragungszeitraum über **eine Woche**, nämlich **von Freitag, den 22. August 2008, bis Donnerstag, den 28. August 2008**.

**In Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, muss das Wählerverzeichnis ab dem 21. Tag nach dem Stichtag aufgelegt werden. Demnach ist ein zehntägiger Einsichtszeitraum anzuberaumen. Gemeinden, die eine Hauskundmachung aushängen, können – müssen jedoch nicht – ihr Wählerverzeichnis ebenfalls ab diesem Zeitpunkt auflegen.**

In Gemeinden, die eine Hauskundmachung aushängen, kann das Wählerverzeichnis gleichfalls ab dem 21. Tag, muss jedoch ab dem 24. Tag nach dem Stichtag, aufgelegt werden. Der Einsichtszeitraum ist demnach (zumindest) **von Freitag, den 22. August 2008 bis Donnerstag, den 28. August 2008**.

**Die Gemeinden müssen bei der Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Einspruchsverfahren das Datum des Beginns des Einsichtszeitraumes händisch in das Formular eintragen.**

## 14. Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien

Die Gemeinden hatten bzw. haben den im Nationalrat vertretenen Parteien sowie anderen Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, über Antrag **spätestens am ersten Tag** der **Auflegung** des **Wählerverzeichnisses** (Dienstag, 19. August 2008, oder Freitag, 22. August 2008) **Abschriften** und auch allfällige **Nachträge** desselben gegen Ersatz der Kosten **auszufolgen**. Die Anträge mussten spätestens zwei Wochen vor Auflegung der Wählerverzeichnisse – also **entweder bis zum Dienstag, den 5. August 2008, oder bis zum Freitag, den 8. August 2008** – gestellt werden. Dieser Antrag verpflichtet zur sofortigen Bezahlung der Hälfte der Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim **Erhalt der Abschriften** zu entrichten.

## 15. Einspruchs- und Berufungsverfahren

**Wer kann gegen das Wählerverzeichnis Einspruch erheben? Bis wann ist dies möglich?**

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann **jede(r) Staatsbürger(in)** – auch wenn sich sein (ihr) Hauptwohnsitz im Ausland befindet – unter Angabe seines (ihres) Namens und seiner (ihrer) Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich **Einspruch** erheben. Dieser muss allerdings vor Ablauf des Einsichtszeitraumes, das ist **spätestens Donnerstag, der 28. August 2008**, bei der zuständigen Gemeinde oder beim zuständigen Magistrat **einlangen**. Betrifft der Einspruch den Wunsch auf Eintragung eines (einer) Wahlberechtigten, so sind alle zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein von dem (der) vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt [Drucksorte N8220; nicht von Auslandsösterreichern (Auslandsösterreicherinnen) auszufüllen] anzuschließen. Auch die Gründe für die Streichung eines (einer) Nicht-Wahlberechtigten sind unbedingt anzugeben.

**Wie haben Gemeinden und Magistrate in Einspruchs- und Berufungsangelegenheiten vorzugehen?**

Das **Einspruchs- und Berufungsverfahren** hat entsprechend den §§ 28 bis 33 NRW zu erfolgen. Die **Fristen** sind **aus dem Wahlkalender ersichtlich**.

Gemäß § 33 NRW ist über die zu Beginn des Einsichtszeitraumes allenfalls **noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen aufgrund des Wählerevidenzgesetz-**

**zes 1973** nach den genannten Bestimmungen der NRW über das Einspruchs- und Berufungsverfahren zu entscheiden. Dies hat zur Folge, dass **für die Entscheidung über Einsprüche und Berufungen** die in den §§ 30 und 32 NRW festgesetzten **wesentlich kürzeren Fristen** gelten.

## 16. Wahlausschließungsgründe

Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluss endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

Über einschlägige Verurteilungen sowie von deren Vollstreckungen werden die Gemeinden (Magistrate) von den Justizbehörden verständigt.

## 17. Amtliche Wahlinformation

In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern ist den Wahlberechtigten bis **spätestens** am dritten Tag vor dem Wahltag, das ist, **Donnerstag, der 25. September 2008**, eine **amtliche Wahlinformation** im ortsüblichen Umfang **zuzustellen**. Dieser Information müssen zumindest der Familien- und Vorname des (der) Wahlberechtigten, sein (ihr) Geburtsjahr und seine (ihre) Anschrift, der Wahlort (Wahlsprenkel), die fortlaufende Zahl aufgrund seiner (ihrer) Eintragung in das Wählerverzeichnis, die Wahlzeit und das Wahllokal zu entnehmen sein.

**Es wird empfohlen, in den amtlichen Wahlinformationen darüber zu informieren, ob das jeweilige Wahllokal behindertengerecht ist (insbesondere barrierefrei zu erreichen ist).** Für den Fall, dass ein Wahllokal nicht entsprechend zugänglich ist, sollte auf das nächstgelegene behindertengerechte Wahllokal hingewiesen werden; die Wahlberechtigten sollten dann auch darüber informiert werden, dass sie für das Aufsuchen eines anderen Wahllokales die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen müssen.

## 18. Wahlzeit

### Welche Behörde setzt den Beginn und die Dauer der Stimmabgabe fest?

Bis **spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag, das ist Sonntag, der 7. September 2008**, setzen die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, die Wahlzeit fest. **Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 18.00 Uhr festgelegt werden. Die getroffenen Verfügungen sind spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag (Dienstag, 23. September 2008) von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude kundzumachen.**

**Die Bezirkswahlbehörden werden ersucht, den Vordruck betreffend die Wahlzeit in den Gemeinden sowie die Anzahl der Wahlsprengel in den Gemeinden (dieser wird Anfang September übermittelt) unverzüglich den Landeswahlbehörden weiterzuleiten.**

Die Landeswahlbehörden haben die gesammelten Daten – **ausschließlich mit dem seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung gestellten Vordrucks** – **spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag (Montag, 15. September 2008)** dem Bundesministerium für Inneres auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die Änderung dieses Termins ist notwendig geworden, um die Daten gegebenenfalls rechtzeitig an die OSZE weitergeben zu können.

## 19. Wahlort und Wahlsprengel

**Jede Gemeinde ist Wahlort.** Die Gemeindewahlbehörden bestimmen, ob eine Gemeinde in Wahlsprengel einzuteilen oder die bestehende Wahlsprengelteilung zu ändern ist. Die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, setzen die Wahlsprengel fest und bestimmen auch die zugehörigen Wahllokale und die vorgesehenen Verbotszonen. Die **Wahlsprengel**, besondere Wahlsprengel, Wahllokale und Verbotszonen sind bis **spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag** (Sonntag, 7. September 2008) festzusetzen. Sämtliche getroffenen Verfügungen sind von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals, kundzumachen. Ebenso ist in dieser **Kundmachung** (Drucksorten N8203 und N8204) an das **Verbot der Wahlwerbung**, der Ansammlung und des Waffentragens am Wahltag **innerhalb der Verbotszonen** zu erinnern sowie darauf hinzuweisen, dass Übertretungen dieser Verbote bestraft werden.

Die Einrichtung einer oder mehrerer besonderer Wahlsprengel dient dazu, um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pflegelingen sowie den in ge-



richtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Haft-räumen Angehaltenen die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.

## 20. Gemeinden, deren Wahllokale sich in Grenznähe oder im Bereich eines Flughafens befinden

Die Informationen über Wahllokale und Wahlzeiten in Gemeinden, die sich im Bereich von Grenzübergängen oder im Bereich von Flughäfen befinden, werden – wie schon bei vergangenen Wahlen – für die Beantwortung vieler Anfragen benötigt. Die Gemeinden haben ihre Wahllokale spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag (Sonntag, 7. September 2008) festzusetzen, so dass die **Meldung** darüber **dreizehn Tage vor dem Wahltag**, das ist **Montag, der 15. September 2008**, erstattet werden sollte.

**Die Bezirkswahlbehörden in Bezirkshauptmannschaften, die sich in Nachbarschaft zur Staatsgrenze befinden, sowie Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten oder Bezirkshauptmannschaften, auf deren Gebiet sich ein Flughafen befindet, werden ersucht, das Formular (Beilage 4) ausgefüllt an das Bundesministerium für Inneres zurückzusenden. Auch Leermeldungen sind zu übermitteln.**

## 21. Wahllokale

### Wer stellt die Einrichtung der Wahllokale zur Verfügung?

Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke (Wahlurne, Wahlzelle, usw.) sowie **ein Tisch für die Wahlbeobachter(innen)** sind von der Gemeinde bereitzustellen. Im Gebäude des Wahllokals soll auch ein Warteraum für Wähler(innen) vorhanden sein.

### Was ist in jedem Wahllokal vorzusehen?

In jedem Wahllokal muss sich mindestens eine Wahlzelle befinden. In der Wahlzelle sind die von der Landeswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten **Landesparteilisten an sichtbarer Stelle anzuschlagen**.

**Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal besteht. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler(innen) sind nach**

**Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen – gelbe Striche mit Noppen versehen – usw.) vorzusehen.**

**Wie viele Wahllokale müssen seitens der Gemeinde bestimmt werden und wo sind diese einzurichten?**

Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln bestimmen für jeden Wahlsprengel ein Wahllokal. Das Wahllokal kann sich auch in einem außerhalb des Wahlsprengels liegenden Gebäude befinden, sofern dies von den Wählern (Wählerinnen) ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahllokal für mehrere Wahlsprengel einzurichten, wenn genügend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen zur Verfügung steht und ferner entsprechende Warteräume für die Wähler(innen) vorhanden sind.

**Wo können Wahlkartenwähler(innen) ihre Stimme abgeben?**

**In jeder Gemeinde** muss **mindestens ein Wahllokal für Wahlkartenwähler(innen)** vorhanden sein. In Wien ist mindestens in jedem Gemeindebezirk ein solches Wahllokal vorzusehen. In Wahllokalen, welche ausschließlich für Wahlkartenwähler(innen) eingerichtet wurden, dürfen Wahlberechtigte ohne Wahlkarte zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden. Sollte ein seitens der Gemeindewahlbehörde eingerichtetes Wahllokal zusätzlich für Wahlkartenwähler(innen) bestimmt werden, so können dort außer den in dessen Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler(innen) auch Wähler(innen) mit Wahlkarte ihre Stimme abgeben.

**Um Wahlkartenwählern (Wahlkartenwählerinnen) die Vergabe von Vorzugsstimmen an Landesbewerber(innen) zu erleichtern, sollten bei allen Wahllokalen, die Wahlkarten entgegennehmen, die Landesparteilisten der jeweils anderen acht Landeswahlbehörden zur Einsichtnahme aufliegen.**

## 22. Wahlkarte

**Wie sieht die Wahlkarte aus?**

Die Wahlkarte (Drucksorte N8300) ist weiß; sie ist ein verschließbarer Briefumschlag (Format etwas kleiner als DIN C4) und weist die in der Anlage 3 zur NRWO ersichtlichen Aufdrucke,

insbesondere die Rubriken für eine rechtsgültige Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie diesbezügliche Hinweise, auf.

### Wer hat Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte?

Folgende Personen haben die Möglichkeit, eine Wahlkarte zu beantragen:

- ❖ wahlberechtigte **Personen, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort** (Gemeinde, Wahlsprengel) **ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten** werden und deshalb ihr Wahlrecht dort nicht ausüben können (diesem Personenkreis wären auch Personen zuzurechnen, die mittels Wahlkarte wählen, weil ihr eigenes Wahllokal nicht behindertengerecht ist);
- ❖ wahlberechtigte **Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals** am Wahltag **infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit**, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, **unmöglich ist** und die von einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) besucht werden; und
- ❖ wahlberechtigte **Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals** am Wahltag **wegen ihrer Anhaltung in gerichtlichen Gefangenenhäusern**, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen **unmöglich ist** und die die Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

**Sollten in Heil- und Pflegeanstalten sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten oder in Hafträumen ein oder mehrere besondere Wahlsprengel eingerichtet sein, hat die Stimmabgabe nach den nachstehend angeführten Kriterien zu erfolgen:**

- ❖ **Betroffene, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Anstalt haben, benötigen für die Ausübung ihres Wahlrechts eine Wahlkarte.**
- ❖ **Männer und Frauen, die in der Anstalt ihren Hauptwohnsitz haben, können ihr Wahlrecht ohne Wahlkarte ausüben.**

## Wie kann eine Wahlkarte beantragt werden?

**Die Ausstellung einer Wahlkarte ist bei der Gemeinde**, in deren Wählerevidenz der (die) Wahlberechtigte eingetragen ist, mündlich oder schriftlich (auch per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, per E-Mail oder über die Internetmaske der Gemeinde) **zu beantragen; dies ist beginnend mit dem Tag der Ausschreibung der Wahl möglich.**

**Auslandsösterreicher(innen)** können die Wahlkarte auch im Weg einer **österreichischen Vertretungsbehörde** (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) anfordern.

**Schriftlich** kann die Wahlkarte bis zum **4. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 24. September 2008)** beantragt werden, **mündlich bis zum 2. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 26. September 2008), 12.00 Uhr.** Ein schriftlicher Antrag kann dann bis am 2. Tag vor dem Wahltag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller (von der Antragstellerin) bevollmächtigte Person möglich ist.

Sollte der Besuch einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) gewünscht werden, so hat der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der (die) Antragsteller(in) den Besuch erwartet – bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung – zu enthalten.

## Was ist seitens der Gemeinde zu beachten, wenn ein(e) im Inland lebende(r) Wahlberechtigte(r) eine Wahlkarte beantragt?

Sollte der (die) Betroffene **persönlich** bei der Gemeinde erscheinen und eine Wahlkarte beantragen, so hat er (sie) seine (ihre) **Identität mit einem amtlichen Lichtbildausweis** (z.B. Pass oder Führerschein usw.) **glaubhaft zu machen.** Der (Die) Gemeindebedienstete hat nunmehr zu prüfen, ob der (die) Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis (sollte noch kein Wählerverzeichnis erstellt sein, dann in der Wählerevidenz) der Gemeinde eingetragen ist. In diesem Fall wird diesem (dieser) Wahlberechtigten entweder sofort oder später eine Wahlkarte ausgestellt, wobei darauf **zu achten** ist, **dass beim Ausstellen der Wahlkarte auf deren Rückseite auch der Regionalwahlkreis eingetragen wird**, da dort lediglich die Anschrift der jeweiligen Bezirkswahlbehörde aufgedruckt ist. Generell ist bei einem (einer) Wähler(in), dem (der) eine Wahlkarte ausgestellt wurde, im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ das Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise zu vermerken.

Mit der Wahlkarte erhält der (die) Antragsteller(in) auch den amtlichen Stimmzettel des Regionalwahlkreises und ein beigefarbenes, mit der Nummer des jeweiligen Landeswahlkreises versehenes verschließbares Wahlkuvert (Drucksorte N8401 bis N8409 – Format DIN C5) **sowie ein Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“**. Diese Drucksorten sind von dem (der) Gemeindebediensteten in die Wahlkarte zu legen. Die Wahlkarte darf nicht verschlossen werden.

Sollte der (die) Betroffene eine Wahlkarte **schriftlich** (per Telefax, per E-Mail oder über die Internetmaske) beantragen, so kann die Identität, sofern der (die) Antragsteller(in) nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden und hierbei die Gemeinde ersuchen, die Wahlkarte im Postweg zu übermitteln, so werden der amtliche Stimmzettel des Regionalwahlkreises und das beigefarbene, bedruckte, verschließbare Wahlkuvert in die ausgestellte Wahlkarte gelegt. **Die Wahlkarte ist in einem weiteren, mit Namen und Adresse des (der) Wahlberechtigten versehenen Kuvert zu versenden.**

Ein(e) Wahlberechtigte(r), dessen (deren) Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben worden ist, ist von der Gemeinde ehestmöglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

**Das Bundesministerium für Inneres wird Anfang September 2008 flächendeckend an alle österreichischen Haushalte einen Folder versenden, in dem die Bevölkerung insbesondere über die Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Briefwahl informiert werden soll. Der Folder wird eine abtrennbare Allonge aufweisen, mit der ein Haushaltsmitglied Gelegenheit hat, die Ausstellung und Übermittlung der Wahlkarte zu beantragen. Vollständig ausgefüllt (bzw. allenfalls – bei Aussparung der Rubrik für die Glaubhaftmachung z.B. durch Passnummer – mit einer erforderlichen Beilage versehen) entspricht ein in dieser Weise eingebrachter Antrag den gesetzlichen Vorgaben.**

### **Was ist seitens der Gemeinde zu beachten, wenn ein(e) Auslandsösterreicher(in) eine Wahlkarte beantragt?**

Sollte ein(e) Auslandsösterreicher(in) eine Wahlkarte bei der Gemeinde schriftlich anfordern, so ist bezüglich der Ausstellung und Versendung in gleicher Weise vorzugehen, wie bei der Übermittlung von Wahlkarten an im Inland lebende Antragsteller(innen). Es ist auch in einem

solchen Fall zu prüfen, ob der (die) Antragsteller(in) in der Wählerevidenz (nicht in der Europa-Wählerevidenz) der Gemeinde geführt wird.

Bei Auslandsösterreichern (Auslandsösterreicherinnen), die ihre Ausfolgung der Wahlkarte ausdrücklich im Weg einer österreichischen Botschaft, eines Generalkonsulats oder eines Konsulats wünschen, wäre die Wahlkarte dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Abteilung IV.3, zwecks Weiterleitung an die o. a. Behörden im Ausland mit Zustellnachweis zu übersenden. Wahlkarten, die über das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten übermittelt werden, sind unbedingt in gleicher Weise auszufüllen, wie jene, die im Postweg zugestellt werden. **Hat sich der (die) Antragsteller(in) hinsichtlich der Übermittlungsart nicht geäußert, so ist bei der Ausfolgung der Wahlkarte jedenfalls die schnellstmögliche Übermittlungsart zu wählen.**

**Aus dem Ausland eingegangene Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte sollten bevorzugt behandelt werden.** Einer **Ausfolgung der Wahlkarten** an diesen Personenkreis **bereits unmittelbar nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel steht nichts entgegen**, sofern bezüglich des Wahlrechts des Antragstellers (der Antragstellerin) kein Einspruchs- und Berufungsverfahren anhängig ist.

Sollte ein(e) Auslandsösterreicher(in) die amtswegige Zusendung einer Wahlkarte im Antrag auf Eintragung in die Wählerevidenz/Europawählerevidenz erklärt haben, so hat die Gemeinde, sobald die Wahlkarten und amtlichen Stimmzettel vorliegen, diese an die im Antrag angegebene und seitens der Gemeinde gespeicherte Adresse im Ausland amtswegig zuzusenden.

**Was ist seitens der Gemeinde zu beachten, wenn von einem (einer) Wahlberechtigten der Besuch einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) beantragt wird?**

Die ausstellende Gemeinde hat **jene Gemeinde**, in deren Bereich sich der (die) „ortsfremde“ Wahlberechtigte aufhält, **nachweislich von der Ausstellung der Wahlkarte** mit dem **Hinweis zu verständigen**, dass dieser (diese) Wahlberechtigte von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist. Die auf diese Weise verständigte Gemeinde hat den (die) oben angeführte(n) Wahlberechtigte(n) im Verzeichnis der Wahlkartenwähler(innen) für den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde vorzumerken. **Die Entgegennahme von Wahlkartestimmen, die bei der Stimmabgabe durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler(innen) von anderen anwesenden Personen (z.B. Angehörige,**

**Pflege- oder Aufsichtspersonen) abgegeben werden, ist seit der Wahlrechtsreform 2007 zulässig.**

Den besonderen Wahlbehörden sollten sämtliche Landesparteilisten zur Verfügung gestellt werden.

**Fallen** bei einem (einer) Wahlberechtigten nachträglich die **Voraussetzungen** für die Inanspruchnahme einer „fliegenden Wahlkommission“ **weg**, so hat er (sie) die **Gemeinde**, in deren Bereich er (sie) sich aufgehalten hat, **rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen**, dass er (sie) auf den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde verzichtet.

### **Wie sind die Meldungen über die Anzahl der ausgestellten Wahlkarten aufzugliedern?**

Die Gemeinden, die Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörden haben die Anzahl der ausgestellten **Wahlkarten getrennt**

- ❖ **nach Männern und Frauen** sowie
- ❖ **nach im Ausland lebenden Wahlberechtigten und im Inland lebenden Wahlberechtigten**

**zu erfassen.**

### **Wann ist die Anzahl der ausgestellten Wahlkarten bekannt zu geben?**

Die Gemeinden haben am Freitag, dem 26. September 2008, die Anzahl der von ihnen ausgestellten Wahlkarten der **Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben.**

Die **Bezirkswahlbehörde** hat nach Zusammenrechnung der Zahl der ausgestellten Wahlkarten ihrer Gemeinden diese **Summen unverzüglich** der **Landeswahlbehörde weiterzuleiten.**

Die **Landeswahlbehörde** hat aufgrund der Meldungen der Bezirkswahlbehörden die Summen im Bereich der Regionalwahlkreise und anschließend die Gesamtsumme der in ihrem Bereich ausgestellten Wahlkarten zu bilden und auf die schnellste Art (**Sofortmeldung**) **per**

**E-Mail, bis spätestens Samstag, dem 27. September 2008**, der Bundeswahlbehörde weiterzuleiten.

## 23. Stimmabgabe

### Wie erfolgt die Stimmabgabe im Inland (ohne Wahlkarte)?

Nachdem der (die) Wähler(in) das Wahllokal betreten hat, zeigt er (sie) einen **Ausweis** vor. Aufgrund dessen wird anhand des Wählerverzeichnis überprüft, ob der (die) Betreffende in der Wählerevidenz geführt ist, und sich in dem für ihn (sie) zuständigen Wahllokal befindet. Anschließend werden im Abstimmungsverzeichnis (Mantelbogen N8410 und Einlagebogen N8411) und im Wählerverzeichnis die Eintragungen durchgeführt und dem (der) Wähler(in) ein amtlicher Stimmzettel des Regionalwahlkreises und ein leeres, blaues Wahlkuvert übergeben. Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle übergibt der (die) Wahlberechtigte das Kuvert dem (der) Wahlleiter(in). Diese(r) legt das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne. Sollte dem (der) Wahlberechtigten aus dem eigenen Regionalwahlkreis beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ein **Fehler unterlaufen**, so ist ihm (ihr) **ein weiterer amtlicher Stimmzettel seines (ihres) Regionalwahlkreises** auszuhändigen. Der (Die) Wähler(in) hat den ihm (ihr) zuerst übergebenen amtlichen Stimmzettel des Regionalwahlkreises vor der Wahlbehörde zu vernichten (z.B. durch Zerreißen). Der (Die) Wahlleiter(in) hat diesen Vorgang in jedem Fall im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.

### Wo und auf welche Weise kann ich mit der Wahlkarte wählen?

#### Im Inland:

Vor einer Wahlbehörde

- ❖ in jenen Wahllokalen, die Wahlkarten entgegennehmen (zumindest 1 Wahllokal pro Gemeinde)
- ❖ beim Besuch durch eine besondere („fliegende“) Wahlbehörde

oder mittels Briefwahl (ohne Wahlbehörde).

#### Im Ausland:

Im Ausland kann die Stimme nur mittels Briefwahl abgegeben werden.



## Wie erfolgt die Stimmabgabe mittels Wahlkarte in einem Wahllokal (im Inland)?

Für die Stimmabgabe hat sich der (die) Wähler(in) zunächst entsprechend auszuweisen. Der Name des (der) Wahlkartenwählers (der Wahlkartenwählerin) ist am Ende des Wählerverzeichnis unter fortlaufender Zahl [mit dem **Vermerk „Wahlkartenwähler(in)“**] einzutragen. Anschließend übergibt der (die) Wahlberechtigte die Wahlkarte ungeöffnet dem (der) Wahlleiter(in). Daraufhin ist die Wahlkarte mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnis zu versehen. Der (Die) Wahlkartenwähler(in) erhält danach von dem (der) Wahlleiter(in) das aus der Wahlkarte entnommene beigefarbene, bedruckte, verschließbare Wahlkuvert sowie den der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel seines (ihres) Regionalwahlkreises. Sollte ein(e) **Wahlkartenwähler(in) aus dem eigenen Regionalwahlkreis** wählen, so ist ihm (ihr) anstelle des entnommenen verschließbaren **Wahlkuverts das blaue Wahlkuvert zu übergeben**. Die weitere Vorgangsweise ist identisch mit der Handlung betreffend die Stimmabgabe im Inland ohne Wahlkarte. Nach der Stimmabgabe in der Wahlzelle übergibt der (die) Wahlberechtigte das Kuvert dem der Wahlleiter(in). **Bei dieser Nationalratswahl legt der (die) Wahlleiter(in) das Wahlkuvert erstmals in jedem Fall in die „normale“ Wahlurne, gleichgültig ob es sich um ein blaues Wahlkuvert (von einem Wahlkartenwähler oder einer Wahlkartenwählerin aus dem eigenen Regionalwahlkreis) oder um ein beiges Wahlkuvert handelt. Ein „besonderes Behältnis“ für die letztgenannten Wahlkuverts ist nicht mehr vorgesehen.**

Sollte dem (der) Wähler(in) beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ein **Fehler unterlaufen**, so ist dem (der) Wähler(in) **ein leerer amtlicher Stimmzettel auszuhändigen [Ausnahme: der (die) Wähler(in) stammt aus dem Regionalwahlkreis, in dem sich das Wahllokal befindet]**. Auf den leeren amtlichen Stimmzettel hat der (die) Wahlleiter(in), bevor er (sie) ihn dem (der) Wähler(in) übergibt, die Nummer des Landeswahlkreises und den Buchstaben des Regionalwahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen sind. Bei **Beschädigungen des** bedruckten, verschließbaren **Wahlkuverts** eines (einer) Wahlkartenwählers (Wahlkartenwählerin) aus einem anderen Regionalwahlkreis ist ihm (ihr) **ein neues verschließbares Wahlkuvert seines (ihres) Landeswahlkreises** auszufolgen.

## Wie erfolgt die Stimmabgabe mittels Briefwahl?

Wahlberechtigte können sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme ohne Beisein einer Wahlbehörde abgeben. Die Wahl des Ortes und der Zeit steht Ihnen grundsätzlich frei. Sie müssen jedoch beim Wahlvorgang unbeobachtet und unbeeinflusst sein und Ihr Stimm-

recht persönlich ausüben. Mit der Wahlkarte können Wahlberechtigte sofort nach deren Erhalt wählen und müssen nicht bis zum Wahltag damit zuwarten.

Die Briefwahl können Wahlberechtigte ausüben, in dem sie

- ❖ zunächst der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das gummierte beige Wahlkuvert entnehmen, dann
- ❖ den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen,
- ❖ den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert legen, dieses verkleben und in die Wahlkarte zurücklegen und anschließend
- ❖ durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und schließlich
- ❖ die Wahlkarte zukleben und zur Post bringen oder in einen Postkasten werfen.

Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung hat die Identität des Wählers (der Wählerin) sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und lokale Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss **vor Schließen** des letzten Wahllokals in Österreich abgegeben worden sein, wobei gegebenenfalls die Zeitverschiebung gegenüber Österreich bei der Angabe der Uhrzeit zu beachten ist.

**Die Bestätigung eines Zeugen (einer Zeugin), einer Vertretungsbehörde oder eines Notars (einer Notarin) ist – entgegen der früheren Rechtslage für die Stimmabgabe im Ausland – nicht mehr vorgesehen.**

Die verschlossene Wahlkarte muss spätestens am 8. Tag nach dem Wahltag (Montag, 6. Oktober 2008, 14.00 Uhr) bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen; die Anschrift der Bezirkswahlbehörde ist auf der Wahlkarte aufgedruckt.

## 24. Amtliche Stimmzettel

### Wer ist für die Herstellung der amtlichen Stimmzettel zuständig?

Die amtlichen **Stimmzettel** für die Regionalwahlkreise des Landeswahlkreises dürfen nur **auf Anordnung der Landeswahlbehörden hergestellt** werden. Diese müssen für jeden der neun Landeswahlkreise einheitlich nach dem Muster der Anlage 6 zur NRW0 erstellt sein.

### Wie sehen die amtlichen Stimmzettel aus?

Die Größe der amtlichen Stimmzettel wird sich nach der Anzahl der im Landeswahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Regionalbewerber(innen) der Parteien richten. Das Ausmaß hat dem **Format DIN A3** zu entsprechen.

Die amtlichen Stimmzettel haben für jede wahlwerbende Partei eine gleich große Spalte vorzusehen. Sie haben die Listennummer, einen Kreis, die Parteibezeichnung einschließlich der allfälligen Kurzbezeichnung, jeweils darunter einen freien Raum zur Eintragung eines (einer) Bewerbers (Bewerberin) auf der Landesparteiliste der gewählten Partei zu enthalten. Weiters haben Rubriken für Bewerber(innen) in der Reihenfolge der Regionalparteiliste mit Kreisen und arabischen Ziffern unter Angabe von Familien- und Vornamen und Geburtsjahr, im übrigen unter Berücksichtigung der erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster der Anlage 6 zur NRW O ersichtlichen Angaben aufzuscheinen.

## 25. Blinde, stark sehbehinderte, körper- oder sinnesbehinderte Wahlberechtigte

### Wie sehen die Stimmzettelschablonen aus?

Die Herstellung der Stimmzettelschablonen obliegt den Landeswahlbehörden.

Es haben sich in den letzten Jahren Stimmzettelschablonen bewährt, die aus farbigem Karton hergestellt werden und der in der Mitte gefaltet wird. Zusammengefaltet sind die Schablonen gleich groß wie die amtlichen Stimmzettel. Die Schablonen enthalten – sieht man von der Überschrift „Stimmzettelschablone“ ab – einen zu den amtlichen Stimmzetteln deckungsgleichen Aufdruck. Legt man in die Schablonen einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen Löcher ausgespart. Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone sollte im Winkel von 45 Grad abgeschnitten sein. Hierdurch kann der (die) Benutzer(in) überprüfen, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist. Außerdem kann ein (eine) blinde(r) oder stark sehbehinderte(r) Wähler(in) durch die Abschrägung feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet.

## Wie können blinde oder stark sehbehinderte Wahlberechtigte ihre Stimme abgeben?

Die Bereitstellung von „geeigneten Hilfsmitteln zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung“ für blinde oder stark sehbehinderte Personen (also von Stimmzettelschablonen) ist in jedem Wahllokal obligat. Damit kann Wählerinnen und Wählern, die dies wünschen, zusätzlich Unabhängigkeit von Unterstützung durch Dritte verschafft werden. Selbstverständlich haben blinde oder stark sehbehinderte Wähler(innen) **auch weiterhin** das Recht, sich von **einer selbst auserwählten Begleitperson**, führen und bei der Wahlhandlung helfen zu lassen; dies gilt auch für den Fall, dass diesem (dieser) Wähler(in) eine Stimmzettelschablone ausgefolgt wurde.

Der Vorgang bis zur Übergabe des amtlichen Stimmzettels durch den (die) Wahlleiter(in) entspricht der Vorgangsweise bei der Stimmabgabe im Inland. Der (Die) Wahlleiter(in) hat blinden oder stark sehbehinderten Personen gleichzeitig mit dem Stimmzettel eine **Stimmzettelschablone anzubieten**, sofern die betroffenen Wähler(innen) nicht schon im Besitz einer solchen sind.

Sofern sich ein (eine) blinde(r) oder stark sehbehinderte(r) Bürger (Bürgerin) einer Stimmzettelschablone bedient, sollte der (die) Wahlleiter(in) diesem (dieser) beim Einlegen der amtlichen Stimmzettel in die Stimmzettelschablone behilflich sein. Es wäre darauf aufmerksam zu machen, dass die rechte obere Ecke der Schablone abgeschrägt ist und dass bei der Stimmabgabe zu beachten ist, dass der Stimmzettel an keiner Seite über die Schablone hinausragt. Blinde oder stark sehbehinderte Wahlberechtigte können ihre Stimme abgeben, indem sie zunächst **durch Abzählen das Loch**, unter dem der für eine zu wählende Partei zugehörige Kreis liegt, **ausfindig machen** und durch dieses Loch hindurch den Stimmzettel ankreuzen. Die betroffenen Wähler(innen) wären darauf hinzuweisen, dass unterhalb des Loches der zu wählenden Partei jeweils ein rechteckiges Feld zum Einsetzen des Namens eines (einer) Landesbewerbers (Landesbewerberin) ausgespart ist. Darunter befinden sich jeweils links neben den Namen der Regionalbewerber(innen) weitere Aussparungen, durch die durch Ankreuzen Vorzugsstimmen für Regionalbewerber(innen) vergeben werden können. Abschließend wären die Betroffenen noch aufzufordern, nach Ankreuzen des Stimmzettels diesen in das Wahlkuvert zu legen sowie die Stimmzettelschablone einzustecken und später zu vernichten. **Für jeden Wahlvorgang ist eine eigene Stimmzettelschablone zu verwenden.**

## Wer trägt die Kosten für die Herstellung der amtlichen Stimmzettel und Stimmzettelschablonen?

Die Kosten der Herstellung der amtlichen Stimmzettel und Stimmzettelschablonen trägt der Bund.

## Wie können sich körper- oder sinnesbehinderte Wähler(innen) helfen lassen?

Bei der kommenden Nationalratswahl dürfen sich **körper- oder sinnesbehinderte Wähler(innen)**, das sind Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, von einer Person, die sie selbst auswählen können, führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen. Der oder die Wähler(in) muss allerdings in der Lage sein, die **Begleitperson** gegenüber dem (der) Wahlleiter(in) zu **bestätigen**.

## 26. Leerer amtlicher Stimmzettel

### Wie sieht der leere amtliche Stimmzettel aus?

Die Größe des leeren amtlichen Stimmzettels wird dem Format DIN A5 entsprechen. Dieser hat Rubriken, in die der (die) Wähler(in) die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) und jeweils eine(n) Bewerber(in) der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihm (ihr) gewählten Partei eintragen kann, und hat außerdem die aus dem Muster der Anlage 7 zur NRW0 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

Der leere amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Bundeswahlbehörde hergestellt werden.

## 27. Vorzugsstimmen

Der (Die) Wähler(in) kann jeweils eine Vorzugsstimme für eine(n) Bewerber(in) der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste der von ihm (ihr) gewählten Partei vergeben.

### Wie kann eine Vorzugsstimme für eine(n) Landesbewerber(in) vergeben werden?

Eine Vorzugsstimme für eine(n) Bewerber(in) der Landesparteiliste kann der (die) Wähler(in) **durch die Eintragung des Namens** eines (einer) Bewerbers (Bewerberin) in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum vergeben.

### Wie kann eine Vorzugsstimme für eine(n) Regionalbewerber(in) vergeben werden?

Eine Vorzugsstimme für eine(n) Regionalbewerber(in) kann der (die) Wähler(in) vergeben, indem er (sie) in einem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehen **Kreis links vom Namen des (der) Regionalbewerbers (Regionalbewerberin)** der wahlwerbenden Partei **ein liegendes Kreuz** oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er (sie) für den (die) in der selben Zeile angeführte(n) Regionalbewerber(in) eine Vorzugsstimme vergeben will.

## 28. Drucksorten

### Welche Drucksorten werden bei der Nationalratswahl verwendet?

Bei der Nationalratswahl am 28. September 2008 gelangen sämtliche Drucksorten, in der Auflagenhöhe der letzten Nationalratswahl 2006 an die Behörden, zur Versendung. Zusätzlich werden – wie schon bei den vergangenen Wahlen – Ringordner (Drucksorte N8850) zur Verfügung gestellt.

Ein Großteil der Drucksorten wurde bereits durch die Firma *printcom* an die Behörden versendet. Folgende Drucksorten sind noch ausständig:

❖ <b>Abstimmungsverzeichnis</b>	❖ <b>Ringordner</b>
❖ <b>Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln</b>	❖ <b>Stimmenprotokoll</b>
❖ <b>Informationsblatt „Informationen für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind...“</b>	❖ <b>Niederschriften</b>
❖ <b>Vorzugsstimmenprotokolle</b>	❖ <b>Klebevignetten</b>

Wie bei vergangenen Wahlen haben die Landeswahlbehörden ihre Niederschriften selbst anzufertigen.

Welche Drucksorten dürfen seitens der Behörden nicht behelfsmäßig hergestellt werden?

Folgende Drucksorten müssen unbedingt beim Bundesministerium für Inneres nachbestellt werden:

❖ Ungummiertes Wahlkuvert (blau)	❖ Wahlkarte (weiß)
❖ Gummiertes, mit der Nummer des Landeswahlkreises bedrucktes Wahlkuvert (beige)	❖ Leerer amtlicher Stimmzettel

Drucksorten können bis spätestens Donnerstag, den 25. September 2008, 15.30 Uhr, beim Bundesministerium für Inneres nachbestellt werden.

Selbstverständlich dürfen auch amtliche Stimmzettel keinesfalls behelfsmäßig hergestellt werden.

Welche Änderungen haben sich bezüglich der Drucksorten im Vergleich zur Nationalratswahl 2006 ergeben?

Für die kommende Nationalratswahl werden folgende Informationsblätter zur Verfügung gestellt:

- ❖ Informationen betreffend die Beantragung einer Wahlkarte
- ❖ Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte
- ❖ Informationen für Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben

Die Gemeinden mögen das Informationsblatt betreffend die Beantragung einer Wahlkarte jenen Wähler(innen) aushändigen, die genauere Auskünfte bezüglich der Ausstellung einer Wahlkarte benötigen.

**Das Informationsblatt betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte sollten die Gemeinden jeder zu versendenden Wahlkarte beilegen.**

Das Informationsblatt betreffend die Ausführungen für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben (z.B. Besuch einer besonderen Wahlbehörde), sollten die Gemeinden an diesen Personenkreis mit der Wahlkarte versenden bzw. aushändigen.

Auf Grund der neuen Rechtslage (Briefwahl) haben nunmehr die Bezirkswahlbehörden sämtliche für die Stimmabgaben mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten auszuwerten. Aus diesem Grund erhalten die Bezirkswahlbehörden bei der kommenden Nationalratswahl folgende drei Niederschriften:

- ❖ **Niederschrift am Wahltag für die Wahl am 28. September 2008**
- ❖ **Niederschrift am 2. Tag nach dem Wahltag für die Wahl am 28. September 2008**
- ❖ **Niederschrift am 8. Tag nach dem Wahltag für die Wahl am 28. September 2008**

### **Was ist zu tun, wenn die Drucksorten bei den Bezirkswahlbehörden eintreffen?**

Die Bezirkswahlbehörden werden ersucht, die **Wahldrucksorten** nach deren Eintreffen unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten und der **Wahlsprengelel rechtzeitig auf die Gemeinden des Amtsbereichs zu verteilen**. Die Gemeinden wären dahingehend zu informieren, dass Drucksorten **ausschließlich** bei den Bezirkswahlbehörden nachzufordern sind.

Die Wahlkuverts (blau und beige) und der leere amtliche Stimmzettel bedürfen besonders sorgfältiger Lagerung sowie des Schutzes vor Feuchtigkeit. Bei einer allfälligen – auch nur geringfügigen – Beschädigung dieser Drucksorten ist seitens der Bezirkswahlbehörde dafür beim Bundesministerium für Inneres unbedingt Ersatz anzufordern.



## 29. Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Wahlkreisen

### Wann dürfen örtliche Wahlbehörden mit der Stimmenauszählung beginnen?

Örtliche Wahlbehörden sind Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden, die als Sprengelwahlbehörde tätig werden.

Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses darf nach Wahlschluss, also dann begonnen werden, wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler(innen) gewählt haben und das Wahllokal geschlossen ist.

### Wie wird das örtliche Stimmenergebnis festgestellt?

Die örtlichen Wahlbehörden haben hierbei wie folgt vorzugehen:

- ❖ Die Wahlbehörde hat unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Angaben festzustellen, wie viele amtliche Stimmzettel ausgegeben wurden, und zu überprüfen, ob diese Anzahl zusammen mit den noch verbleibenden nicht ausgegebenen Rest, die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.
- ❖ Die Wahlbehörde hat sodann die in der Wahlurne befindlichen beigefarbenen Wahlkuverts der Wahlkartenwähler(innen) aus anderen Regionalwahlkreisen auszusondern, zu zählen und zu verpacken. Der Umschlag ist zu verschließen, mit der Anzahl der im Umschlag enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts sowie mit einer Siegelmarke zu versehen.
- ❖ Die Wahlbehörde hat die übrigen Wahlkuverts gründlich zu mischen und festzustellen:
  1. die Zahl der von den Wählern (Wählerinnen) abgegebenen Wahlkuverts
  2. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler(innen)
  3. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl der von den Wählern (Wählerinnen) abgegebenen Wahlkuverts zuzüglich der Zahl der Wahlkuverts der Wahlkar-

**tenwähler(innen) aus anderen Regionalwahlkreisen mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler(innen) nicht übereinstimmt.**

- ❖ Die Wahlbehörde hat die abgegebenen Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen (siehe Informationsblatt „Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln“) und die ungültigen Stimmzetteln mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Aufgrund dessen wird nunmehr festgestellt:

- 1. die Summe der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis; (in der NRW ist dies nicht ausdrücklich verankert)**
- 2. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;**
- 3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;**
- 4. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;**
- 5. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).**

Jede örtliche Wahlbehörde hat sofort die getroffenen Feststellungen sowie die Zahl von Wahlkartenwählern (Wahlkartenwählerinnen) aus anderen Regionalwahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts in der Niederschrift (grüne Niederschrift) zu beurkunden und diese auf die schnellste Art der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eigenem Statut der Bezirkswahlbehörde – bekannt zu geben (Sofortmeldung).

Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben ihr vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich der Bezirkswahlbehörde zu melden.

Die gültigen Stimmzettel sind nach Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach Stimmzetteln mit und ohne vergebenen Vorzugsstimmen in jeweils gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken. Jede örtliche Wahlbehörde hat sodann die übrigen in der Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden.

Anschließend haben die örtlichen Wahlbehörden den Wahlakt, bestehend aus der grünen Niederschrift samt Beilagen, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde – in Städten mit eige-

nem Statut der Bezirkswahlbehörde – zu übermitteln. Gemeindewahlbehörden in Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung haben nach Abschluss der Ermittlungen ihren Wahlakt (grüne Niederschrift samt Beilagen) direkt der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

### **Wie gehen die Gemeindewahlbehörden nach der Sofortmeldung über das vorläufige Wahlergebnis der örtlichen Wahlbehörden vor?**

In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung haben die Gemeindewahlbehörden zunächst das Gesamtergebnis innerhalb der Gemeinde aufgrund der von den örtlichen Wahlbehörden bekannt gegebenen vorläufigen Ergebnisse zusammenzurechnen und das **vorläufige Gesamtergebnis in der Gemeinde als Sofortmeldung auf die schnellste Art der Bezirkswahlbehörde bekannt zu geben. In Statutarstädten sind alle Vorschriften, die sonst für die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch Gemeindewahlbehörden gelten, von der Bezirkswahlbehörde anzuwenden.**

### **Was haben die Gemeindewahlbehörden zu veranlassen, wenn die Wahlakten der örtlichen Wahlbehörden übermittelt wurden?**

Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften rechnerisch zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift (gelbe Niederschrift) zu beurkunden. Es wird hierbei empfohlen, in dem der gelben Niederschrift beigelegten „Hilfsblatt zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde“ schon vor dem Ausfüllen in der ersten Spalte alle Wahlsprengel-Nummern einzutragen, um zu vermeiden, dass etwa dasselbe Sprengelergebnis zweimal eingetragen wird.

Nach Abschluss ihrer Überprüfung haben die Gemeindewahlbehörden die übrigen in der gelben Niederschrift enthaltenen Feststellungen zu beurkunden und ihren Wahlakt (grüne Niederschriften und gelbe Niederschrift samt Beilagen) zu bilden. Der Wahlakt ist an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übersenden.

In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden die Wahlakte direkt der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

## Wie haben besondere Wahlbehörden vorzugehen?

Der (Die) Wahlleiter(in) der besonderen Wahlbehörde sollte **unbedingt** vor Beginn der Wahlzeit **mit dem (der) Wahlleiter(in)** jener **Wahlbehörde Kontakt aufnehmen**, die zur weiteren Stimmenaushwertung die ungeöffneten Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde zu übernehmen hat. Ferner hat der (die) Wahlleiter(in) der besonderen Wahlbehörde dafür zu sorgen, dass die besondere Wahlbehörde nach Beendigung der Stimmabgabe durch die aufzusuchenden Wahlkartenwähler(innen) bei der für ihre Stimmenaushwertung zuständigen Wahlbehörde spätestens bei Wahlschluss eintrifft. Beim Ausfüllen der blauen Niederschrift ist zu beachten, dass in der – für besondere Wahlbehörden vorgesehenen – blauen Niederschrift ein Abstimmungsverzeichnis und ein Verzeichnis der aufzusuchenden Wahlkartenwähler(innen) bereits beiliegen. Der (Die) Gemeindewahlleiter(in) hat darauf zu achten, dass dieses Verzeichnis, bereits versehen mit dem Namen und der Anschrift der aufzusuchenden Wahlkartenwähler(innen), dem (der) Wahlleiter(in) der besonderen Wahlbehörde am Wahltag übergeben wird.

## Wie haben die Bezirkswahlbehörden bezüglich des vorläufigen Wahlergebnisses vorzugehen?

Die Bezirkswahlbehörde hat von sich aus jedes bei ihr eintreffende vorläufige Gemeindeergebnis unmittelbar nach dessen Eintreffen an die zuständige Landeswahlbehörde weiterzugeben (**Sofortmeldung**).

Weiters hat die Bezirkswahlbehörde die ihr bekannt gegebenen vorläufigen Gemeindeergebnisse, in Städten mit eigenem Statut die Sprengelergebnisse, im Stimmbezirk zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen unverzüglich auf die schnellste Art, gegebenenfalls durch Boten, der Landeswahlbehörde bekannt zu geben (**Sofortmeldung**).

Eine Berichterstattung über vorläufige Wahlergebnisse direkt an die Bundeswahlbehörde hat zu unterbleiben.

## Wie haben die Bezirkswahlbehörden bezüglich des endgültigen Wahlergebnisses vorzugehen?

Wenn bei der Bezirkswahlbehörde alle Wahlakte der Gemeindewahlbehörden eingelangt sind, müssen diese zunächst alphabetisch nach Gemeinden geordnet werden. In Statutarstädten sind die Wahlakte der Sprengelwahlbehörden nach Wahlsprengeln zu ordnen.

Danach sind die örtlichen Wahlergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und erforderlichenfalls richtig zu stellen. Anschließend werden die endgültigen örtlichen Wahlergebnisse im Bereich des Stimmbezirks zusammengerechnet und in die weiße Niederschrift („Niederschrift am Wahltag“) eingetragen.

### **Wie werden die Vorzugsstimmen im Bereich der Bezirkswahlbehörden ermittelt?**

Jede Bezirkswahlbehörde hat aufgrund der ihr vorliegenden Stimmzetteln für jede(n) Bewerber(in) eines auf einer Parteiliste eines im Landeswahlkreis veröffentlichten Wahlvorschlags die auf ihn (sie) entfallenden **Vorzugsstimmen** – wenn möglich – gemeindeweise und **auf jeden Fall aber für den Bereich des Stimmbezirks zu ermitteln** und in Vorzugsstimmenprotokollen [getrennt nach Vorzugsstimmen für Landesbewerber(innen) sowie Vorzugsstimmen für Regionalbewerber(innen)] festzuhalten.

Nach dem zweiten Tag nach der Wahl bzw. nach dem achten Tag nach der Wahl sind die Vorzugsstimmen von Stimmzetteln, die aus Wahlkarten mittels Briefwahl abgegeben worden sind, ebenfalls zu ermitteln und den – zweckmäßigerweise am ersten Tag nach der Wahl – ermittelten Vorzugsstimmen aus den Gemeinden (in Statutarstädten aus den Wahlsprengeln) hinzuzurechnen.

### **Wie werden die Ergebnisse der im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten am zweiten Tag nach dem Wahltag ausgewertet?**

Der (Die) Bezirkswahlleiter(in) prüft am **zweiten Tag nach der Wahl (Dienstag, 30. September 2008), 12.00 Uhr**, unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer(innen), ob die im Weg der Briefwahl bislang **eingelangten Wahlkarten verschlossen** sind, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen gesetzeskonform vorhanden sind oder ob die Stimmabgabe nichtig ist. Folgende Nichtigkeitsgründe kommen bei der Auszählung am 30. September 2008 in Betracht:

- ❖ Die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte wurde überhaupt nicht oder nachweislich nicht durch den (die) Wahlberechtigte(n) abgegeben;
- ❖ bei der eidesstattlichen Erklärung fehlt das Datum, im Fall einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit;

- ❖ die eidesstattliche Erklärung wurde nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag abgegeben;
- ❖ die Wahlkarte wurde nicht im Postweg, bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls nicht im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit, an die Bezirkswahlbehörde übermittelt.

Es wird empfohlen, dass die Wahlkarten bereits **vor dem 2. Tag nach der Wahl** durch Hilfspersonal **erfasst** werden. Hierbei könnte eine **Vorsortierung der mit Nichtigkeitsgründen behafteten Wahlkarten** stattfinden.

**Wahlkarten, die nicht in die Ergebnisermittlung miteinbezogen werden**, sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen sowie deren Begründung (Beilage 5) in der weißen Niederschrift („Niederschrift am 2. Tag nach der Wahl“) festzuhalten.

Der (die) Bezirkswahlleiter(in) hat nunmehr die Wahlkarten zu öffnen, wobei er (sie) zur Erleichterung eine dazu geeignete Maschine verwenden könnte; weiters hat er (sie) die darin enthaltenen beigefarbenen Wahlkuverts zu entnehmen und in ein hierfür vorbereitetes Behältnis zu legen. Nach gründlichem Mischen hat die Bezirkswahlbehörde die beigefarbenen Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und nunmehr für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen:

- 1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen**
- 2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen**
- 3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen**
- 4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Partei-summen)**

Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die Zwischenergebnisse unverzüglich, auf die schnellste Art der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung) und in der weißen Niederschrift festzuhalten.

Die Ermittlung der Zwischenergebnisse am zweiten Tag nach der Wahl hat zu entfallen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass pro Ermittlungsvorgang wenigstens 30 Wahlkuverts in die Ergebnisermittlung einfließen können.

### Was bedeutet der Begriff „Postweg“ und wann ist in diesem Zusammenhang eine Stimmabgabe im Weg der Briefwahl allenfalls nichtig?

Durch die Einordnung bei den Nichtigkeitsgründen zeigt sich, dass das Erfordernis des Postweges, das heißt der **postalischen Beförderung** der Wahlkarte, unabdingbar ist. So sind etwa eine persönliche Abgabe der Wahlkarte, eine Abgabe durch Boten (Botin) oder ein Einwurf im Amtsbriefkasten der Bezirkswahlbehörde jedenfalls **unzulässig**.

Ein postalischer Transport wird sich **nicht immer** an Hand eines **Poststempels** nachweisen lassen, weil aufgrund der großen Anzahl der in den Verteilzentren der Österreichischen Post AG sortierten Poststücke nicht jedes Kuvert abgestempelt und insbesondere nicht an jedem Kuvert ein OT-Stempel, sondern teilweise auch ein Rillenstempel, angebracht wird. Vielmehr lässt sich vor allem aus der Art des Einlangens der Wahlkarte ableiten, ob diese ursprünglich auf dem Postweg oder auf eine andere Weise übermittelt wurde. Zweifel erscheinen insbesondere dann angebracht, wenn die Wahlkarte nicht von der Österreichischen Post AG (zum Beispiel in einer „orangenen Sortierkiste“ oder einem Postsack) angeliefert wurde, oder auf nicht nachvollziehbare Weise zur Bezirkswahlbehörde gelangt ist.

Auf Grund des Postgesetzes 1997 (Bundesgesetz über das Postwesen, BGBl. I Nr. 18/1998 idgF) ergibt sich **in Österreich** die **exklusive Verpflichtung** der postalischen Beförderung von Briefen (so auch von Wahlkarten) durch die Österreichische Post AG. Nach der geltenden österreichischen Rechtslage kann demnach lediglich die Österreichische Post AG als bundesweiter postalischer Universaldienst die Leistungen des internationalen Zustelldienstes erbringen. Eine Verwendung anderer Zustell- oder Botendienste im Inland ist gesetzlich nicht gedeckt.

Im Ausland ist eine klare Definition postalischer Dienste – und damit des „Postweges“ im Sinn der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – auf Grund der Inhomogenität der internationalen Postsysteme hingegen nicht möglich. Es erscheint daher angebracht, bei der postalischen Übersendung von Briefwahlkarten **aus dem Ausland eine pragmatische Handhabung** des Begriffes „Postweg“ zu pflegen, ohne deshalb den Pfad der gebotenen strikten Wortinterpretation zu verlassen. Bei einer Übermittlung von Briefwahlkarten aus dem Ausland erscheint beispielsweise auch eine Verwendung von **Expressdienstleistern** oder Paket-Services als

gerechtfertigt. Dementsprechend wäre die tatsächliche Absendung aus dem Ausland bei der Prüfung der Einbeziehung der Wahlkarte aber jedenfalls sorgfältig zu überprüfen und individuell festzustellen, da auf Grund des Postgesetzes 1997 **innerhalb der österreichischen Bundesgrenzen** nur die Verwendung des Universal-Dienstleisters „Österreichische Post AG“ gestattet ist.

### **Wie werden die Ergebnisse der im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten am achten Tag nach dem Wahltag ausgewertet?**

Der (Die) Bezirkswahlleiter(in) hat am **achten Tag nach der Wahl (Montag, 6. Oktober 2008), 14.00 Uhr**, unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer(innen) die im Weg der Briefwahl noch nicht ausgezählten aber rechtzeitig **eingelangten Wahlkarten** so **zu prüfen**, wie beim Prüfvorgang am zweiten Tag nach dem Wahltag. Hinzu tritt der Nichtigkeitsgrund, dass die Wahlkarte nicht spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt ist. In der Praxis könnte es sich hierbei um Wahlkarten handeln, die der Bezirkswahlbehörde noch während des laufenden Überprüfungsvorgangs, aber nach 14.00 Uhr, zugeführt werden.

Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks **die Wahlergebnisse der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen mit den bisher ermittelten Wahlergebnissen zusammenzurechnen**, unverzüglich, auf die schnellste Art der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung) und in der weißen Niederschrift („Niederschrift am 8. Tag nach der Wahl“) festzuhalten.

Anschließend hat die Bezirkswahlbehörde auch für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen die für jede(n) Bewerber(in) auf den Parteilisten entfallenden Vorzugsstimmen [getrennt nach Vorzugsstimmen für Landesbewerber(innen) sowie Vorzugsstimmen für Regionalbewerber(innen)] zu ermitteln und den Vorzugsstimmenprotokollen hinzuzufügen.

### **Woraus besteht der Wahlakt der Bezirkswahlbehörden?**

Die drei weißen Niederschriften (vom Wahltag, vom 2. Tag nach der Wahl und vom 8. Tag nach der Wahl) sowie die Vorzugsstimmenprotokolle bilden den Wahlakt der Bezirkswahlbehörden. Diesem sind die Wahlakte der Gemeindewahlbehörde, in einer Statutarstadt und in Wien der Sprengelwahlbehörden, als Beilagen anzuschließen. Die grünen, blauen, gelben und weißen Niederschriften sind in die Ringordner einzulegen, wobei die Niederschriften der



Bezirkswahlbehörden obenauf einzuheften sind. Die Beilagen sind somit gesondert zu verpacken.

Die Ringordner und sämtliche Beilagen sind umgehend verschlossen, womöglich in einem versiegelten Umschlag, der Landeswahlbehörde zu übermitteln.

Auf Wunsch hat der (die) Bezirkswahlleiter(in) allenfalls anwesenden Wahlbeobachtern (Wahlbeobachterinnen) eine von ihm (ihr) unterfertigte Zusammenstellung des Stimmenergebnisses der Wahlbehörde auszufolgen.

Die Ringordner sowie die bedruckten Klebevignetten (für die Beschriftung dieser Ordner) werden seitens des Bundesministeriums für Inneres wieder zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Ringordner und Klebevignetten richtet sich nach der Anzahl der letzten Nationalratswahl 2006.

## 30. Ermittlungen durch die Landeswahlbehörden und die Bundeswahlbehörde

### Wie haben die Landeswahlbehörden bezüglich des vorläufigen Wahlergebnisses am Wahltag vorzugehen?

Jede Landeswahlbehörde hat zunächst, sobald bei ihr die seitens der Bezirkswahlbehörden zusammengerechneten übermittelten Wahlergebnisse eingelangt sind, umgehend die Gesamtzahl der in ihrem Bereich von Wahlkartenwählern (Wahlkartenwählerinnen) außerhalb des eigenen Regionalwahlkreises abgegebenen Wahlkuverts festzustellen und diese Zahl unverzüglich der Bundeswahlbehörde auf die schnellste Art bekannt zu geben (Sofortmeldung).

Die Landeswahlbehörde hat hierauf auf Grund der ihr von den Bezirkswahlbehörden erstatteten Berichte das vorläufige Stimmenergebnis im Landeswahlkreis zu ermitteln. **Die von Wahlkartenwählern (Wahlkartenwählerinnen)**, die in einer Gemeinde des Landeswahlkreises als wahlberechtigt eingetragen sind, **außerhalb des eigenen Regionalwahlkreises** abgegebenen Stimmen sind hierbei **nicht zu berücksichtigen**. Die Landeswahlbehörde hat das vorläufige Stimmenergebnis im Landeswahlkreis unverzüglich auf die schnellste Art der Bundeswahlbehörde zu berichten (Sofortmeldung).

Das an die Bundeswahlbehörde übermittelte Stimmenergebnis hat folgende Angaben zu enthalten:

1. **die Summe der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis (*in der NRW ist dies nicht ausdrücklich verankert*);**
2. **die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;**
3. **die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;**
4. **die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;**
5. **die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).**

Die Weiterleitung der Sofortmeldungen der Landeswahlbehörde an die Bundeswahlbehörde wird wieder mittels Filetransfers erfolgen. Das Absetzen des Filetransfers des vorläufigen Ergebnisses des Landeswahlkreises sollte der Bundeswahlbehörde telefonisch angekündigt werden; **dieses Ergebnis sollte parallel jedenfalls auch mittels Telefax weitergegeben werden.**

Nähere Ausführungen über den Filetransfer sowie die Telefax-Nummer der Faxgeräte am Wahltag werden kurz vor der Wahl mittels gesonderten Erlasses bekannt gegeben.

Sofern ein Filetransfer aufgrund technischer Probleme am Wahltag nicht möglich ist, so ist die Weiterleitung der Sofortmeldungen mittels Telefax vorgesehen. In diesem Fall werden aber lediglich Ergebnisse von den Bezirken, von den Regionalwahlkreisen und vom Landeswahlkreis übermittelt. Nach Möglichkeit sollten EDV-Ausdrucke gesendet werden. Sollte die Weitergabe von Sofortmeldungen mittels Telefax nicht möglich sein, so ist eine telefonische Entgegennahme beabsichtigt.

**Den Landeswahlbehörden wird es möglich sein,** die Ergebnisermittlung am Wahlabend – wie schon bei der vergangenen Nationalratswahl 2006 - über das Internetportal des BM.I zu verfolgen.

Die Berichterstattung über die vorläufigen Bezirksergebnisse sowie über die vorläufigen Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises an die Bundeswahlbehörde ist auch in einer Niederschrift über das erste Ermittlungsverfahren zu vermerken.

## Was hat die Niederschrift über das 1. Ermittlungsverfahren zu beinhalten?

- ❖ Beginn und Ende der Sitzung zur Feststellung des vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisses;
- ❖ Mitglieder der Landeswahlbehörde;
- ❖ Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten OSZE-Wahlbeobachter (Wahlbeobachterinnen);
- ❖ Anwesenheitsliste;
- ❖ Endgültige Zahl der Wahlberechtigten getrennt nach Männer und Frauen und nach Auslandsösterreicher(innen);
- ❖ Anzahl der im jeweiligen Regionalwahlkreis ausgestellten Wahlkarten;
- ❖ Anzahl der im Landeswahlkreis ausgestellten Wahlkarten;
- ❖ Vorläufiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises;
- ❖ Vorläufiges Ergebnis des Landeswahlkreises;
- ❖ Aufgliederung der Wahlkartenwählerstimmen für jeden Regionalwahlkreis und im Landeswahlkreis;
- ❖ Anzahl der miteinzubeziehenden Wahlkuverts pro Regionalwahlkreis [inklusive Aufschlüsselung – Name des (der) Wählers (Wählerin), Geburtsjahr...];
- ❖ Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkuverts pro Regionalwahlkreis [inklusive Aufschlüsselung – Name des (der) Wählers (Wählerin), Geburtsjahr...];
- ❖ Summe der im Landeswahlkreis nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten, aufgeschlüsselt nach Stimmbezirken sowie Gründen; die Gründe sind nach der in den weißen Niederschriften der Bezirkswahlbehörden inliegenden Legende (Beilage 5) anzuführen;
- ❖ Endgültiges Ergebnis jedes Regionalwahlkreises;
- ❖ Endgültiges Ergebnis des Landeswahlkreises;
- ❖ sämtliche getroffenen Berichtigungen;
- ❖ Namen der von jeder Regionalparteiliste gewählten Regionalbewerber(innen) in der Reihenfolge ihrer Berufung zutreffendenfalls unter Beifügung der Anzahl der Vorzugsstimmen;
- ❖ Namen der zugehörigen nicht gewählten Regionalbewerber(innen);
- ❖ Stimmenprotokoll;

- ❖ Vorzugsstimmenprotokolle für die Regionalwahlkreise und sämtliche wahlwerbende Parteien;
- ❖ veröffentlichte Landeswahlvorschläge;
- ❖ Niederschriften der anderen acht Landeswahlbehörden betreffend die Übermittlung der beigen Wahlkuverts.

Der Niederschrift sind sämtliche Niederschriften der nachgeordneten Wahlbehörden anzuschließen.

**Die Landeswahlbehörde hat – wie bei vergangenen Wahlen – die vorläufigen Stimmenergebnisse ihres Landeswahlkreises unter Bedachtnahme auf die Regionalwahlkreise zunächst ausschließlich der Bundeswahlbehörde im Bundesministerium für Inneres bekannt zu geben.**

### **Wie werden übermittelte Wahlkuverts von Wahlkartenwählern im Inland behandelt?**

Nachdem sämtliche von den Bezirkswahlbehörden übermittelte Wahlkuverts von Wahlkartenwählern (Wahlkartenwählerinnen), die am Wahltag in einem Wahllokal für Wahlkartenwähler(innen) – somit außerhalb des eigenen Regionalwahlkreises – gewählt haben, bei der Landeswahlbehörde eingelangt sind und feststeht, dass weitere derartige Wahlkuverts nicht mehr einlangen werden, ist die Zahl der für jeden Landeswahlkreis bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden im Bereich der Landeswahlbehörde abgegebenen Wahlkuverts festzustellen. Die Landeswahlbehörde hat sodann die Wahlkuverts von Wahlkartenwählern (Wahlkartenwählerinnen) des eigenen Landeswahlkreises auszusondern.

Die getroffenen Feststellungen sind von der Landeswahlbehörde unverzüglich auf die schnellste Art der Bundeswahlbehörde bekannt zu geben (Sofortmeldung). Sollten bei einem Landeswahlkreis solche Feststellungen mangels Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler(innen) nicht vorgenommen worden sein, ist auch dies mitzuteilen.

### **Wie haben die Landeswahlbehörden mit den Wahlkuverts aus den anderen acht Landeswahlbehörden vorzugehen?**

Jede Landeswahlbehörde hat die Wahlkuverts die von Wahlkartenwählern (Wahlkartenwählerinnen) aus anderen Landeswahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts nach den acht ande-

ren Landeswahlkreisen zu ordnen und diese Feststellungen in einer gesonderten Niederschrift zu beurkunden. Diese Niederschriften sind mit den zugehörigen Wahlkuverts den zuständigen Landeswahlbehörden in einem versiegelten Umschlag mit eingeschriebenem Brief express oder durch Boten (Botin) zu übermitteln. Eine Durchschrift dieser Niederschriften verbleibt bei der Landeswahlbehörde.

### **Wie ermittelt die Bundeswahlbehörde das vorläufige Wahlergebnis?**

Die Bundeswahlbehörde hat aufgrund der bei ihr von den Landeswahlbehörden einlangenden Berichte zunächst für jeden der 43 Regionalwahlkreise, für jeden der neun Landeswahlkreise und für das gesamte Bundesgebiet vorläufig festzustellen:

- 1. die Summe der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis (in der NRW ist dies nicht ausdrücklich verankert);**
- 2. die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;**
- 3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;**
- 4. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen und**
- 5. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).**

Anschließend hat die Bundeswahlbehörde die nach den vorläufigen Wahlergebnissen auf die einzelnen Parteien vorläufig entfallenden Mandate zu ermitteln.

### **Wie haben die Landeswahlbehörden bezüglich des vorläufigen Wahlergebnisses inkl. Wahlkarten vorzugehen?**

Jede Landeswahlbehörde hat – zweckmäßigerweise am achten Tag nach der Wahl – die ausgesonderten Wahlkuverts sowie die von den anderen Landeswahlbehörden übermittelten Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und festzustellen:

- 1. die Summe der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis (in der NRW ist dies nicht ausdrücklich verankert);**

2. die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
4. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen und
5. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).
6. die Summe der nicht ungültigen und nicht zuordenbaren Stimmen aus Wahlkuverts, die keinen amtlichen Stimmzettel enthalten haben.

Danach hat die Landeswahlbehörde die getroffenen Ermittlungen und die seitens der Bezirkswahlbehörden übermittelten Berichte (Ergebnis im Bezirk, bestehend aus der Summe des Wahlergebnisses am Wahltag mit dem Ergebnis der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen) zusammenzufassen und unverzüglich der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben.

### **Wie haben die Landeswahlbehörden bezüglich des endgültigen Wahlergebnisses vorzugehen?**

Jede Landeswahlbehörde hat, nachdem alle Wahlakten der Bezirkswahlbehörden eingelangt sind, die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, diese erforderlichenfalls richtig zu stellen und unter Einbeziehung der getroffenen Feststellungen der ausgesonderten Wahlkuverts sowie der von den anderen Landeswahlbehörden übermittelten Wahlkuverts die Ergebnisse regionalwahlkreisweise zu bilden. Das Stimmenergebnis im Landeswahlkreis und die ermittelte Wahlzahl ist in einem Stimmenprotokoll festzuhalten.

Sämtliche Vorgänge bei der Feststellung der endgültigen Ergebnisse, Zusammenrechnung der Bezirksergebnisse und Regionalwahlkreisergebnisse, telefonische Mitteilungen an die Bundeswahlbehörde, Zahl der Wahlkartenwähler(innen) etc., sind in einer Niederschrift festzuhalten.

**Nachdem die nunmehr endgültig ermittelten Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises beschlossen wurden, ist ein Gesamtergebnis (einschließlich der Wahlkartenergebnisse) sowie ein gesondertes Wahlkarten- und Vorzugsstimmen-**

ergebnis unverzüglich mittels Filetransfers der Bundeswahlbehörde bekannt zu geben.

### Wie verteilt die Landeswahlbehörde die im Regionalwahlkreis zu vergebenden Mandate?

Jede Landeswahlbehörde hat aufgrund der Vorzugsstimmenprotokolle der Bezirkswahlbehörden und der Stimmzettel aus den **ihr vorliegenden Wahlkuverts** aus Wahlkarten die Gesamtsumme der Vorzugsstimmen, die auf jede(n) der (die) auf den Stimmzettel angeführte(n) Regionalbewerber(in) der gewählten Parteiliste in den Regionalwahlkreisen des Landeswahlkreises entfallen sind. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist für jeden Regionalwahlkreis in einem eigenen Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten. Im Anschluss an die Ermittlung der Vorzugsstimmen sind die Mandate des Regionalwahlkreises zu vergeben und in der Niederschrift (**erstes Ermittlungsverfahren**) einzutragen. Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl (eine solche wird nur für die Ebene der Landeswahlkreise gebildet) in ihrer Parteisumme im Regionalwahlkreis enthalten ist.

**Danach ist die Sitzung der Landeswahlbehörde zu unterbrechen, bis die Bundeswahlbehörde aufgrund der Sofortmeldungen aller Landeswahlbehörden jene Parteien ermittelt hat, welche die Voraussetzungen für die Teilnahme am zweiten Ermittlungsverfahren erfüllen.** Die Sofortmeldung wird seitens der Bundeswahlbehörde unverzüglich per E-Mail erfolgen.

### Wie verteilt die Landeswahlbehörde die im Landeswahlkreis zu vergebenden Mandate?

Die Landeswahlbehörde verteilt auf die von der Bundeswahlbehörde bekanntgegebenen Parteien die im Landeswahlkreis zu vergebenden Mandate (**zweites Ermittlungsverfahren**). Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme im Landeswahlkreis enthalten ist, abzüglich allenfalls im ersten Ermittlungsverfahren erzielter Mandate. Zur Zuweisung der Mandate an die Bewerber(innen) der Landesparteilisten ermittelt die Landeswahlbehörde wiederum aufgrund der Vorzugsstimmen der Bezirkswahlbehörden sowie aufgrund der ihr vorliegenden Stimmzettel aus Wahlkarten die Gesamtsumme der Vorzugsstimmen, die auf jede(n) der auf den Stimmzettel angeführte(n) Bewerber(in) der gewählten Landesparteiliste im Landeswahlkreis entfallen sind. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in einem eigenen Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten. Das Ergebnis des zweiten Ermitt-

lungsverfahrens ist ebenfalls in einer Niederschrift festzuhalten und diese der Niederschrift über das erste Ermittlungsverfahren anzuschließen.

## Was hat die Niederschrift über das 2. Ermittlungsverfahren zu beinhalten?

### Niederschrift über das 2. Ermittlungsverfahren:

- ❖ Beginn und Ende der Sitzung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses;
- ❖ Mitglieder der Landeswahlbehörde;
- ❖ Endgültiges Ergebnis im Landeswahlkreis (Gesamtsumme aus allen Regionalwahlkreisen);
- ❖ Sofortmeldung der Namen der von jeder Landesparteiliste gewählten Bewerber(innen) in der Reihenfolge ihrer Berufung;
- ❖ Anwesenheitsliste;
- ❖ Reihung der nicht gewählten Bewerber(innen);
- ❖ Zuteilung der Mandate an die Parteien;
- ❖ Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses.

Die Niederschrift ist der Niederschrift über das 1. Ermittlungsverfahren samt Beilagen anzuschließen.

**Es wird ersucht, ausschließlich die Niederschriften der einzelnen Wahlbehörden an die Bundeswahlbehörde zu übermitteln. Sämtliche Beilagen (Drucksorten) mögen bei den Landeswahlbehörden verbleiben.**

Schließlich hat die Landeswahlbehörde der Bundeswahlbehörde die endgültig ermittelten Ergebnisse der Regionalwahlkreise und des Landeswahlkreises mittels Sofortmeldung bekannt zu geben. **Die Sofortmeldung hat mittels Filetransfers zu erfolgen.**

## Woraus besteht der Wahlakt der Landeswahlbehörden?

Die Niederschrift über das erste Ermittlungsverfahren mit den dazugehörigen Beilagen sowie die Niederschrift über das zweite Ermittlungsverfahren bilden den Wahlakt der Landeswahlbehörde. Diesem sind die Niederschriften der Sprengel-/Gemeindewahlbehörden, der besonderen Wahlbehörden und der Bezirkswahlbehörden in den jeweiligen Ringordnern anzu-



schließen und unverzüglich der Bundeswahlbehörde unter Verschluss einzusenden oder mit Boten (Botin) zu übermitteln. Der Wahlakt mit den angeschlossenen Ringordnern sollte spätestens am Freitag, dem 10. Oktober 2008, 12.00 Uhr, bei der Bundeswahlbehörde einlangen.

**Die restlichen Beilagen (Drucksorten) der Niederschriften der Sprengel-/Gemeindevahlbehörden, der besonderen Wahlbehörden und der Bezirkswahlbehörden verbleiben bei der Landeswahlbehörde.**

**Wie wird das endgültige Ergebnis seitens der Landeswahlbehörden bekannt gemacht?**

Nach Bekanntgabe des endgültig ermittelten Ergebnisses im Regionalwahlkreis und im Landeswahlkreis an die Bundeswahlbehörde haben die Landeswahlbehörden die Namen der gewählten und nicht gewählten Bewerber(innen) der Landesparteiliste und der Regionalparteiliste sowie die Zahl der nicht zugewiesenen Mandate zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat an der Amtstafel des Amts der Landesregierung zu erfolgen. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

**Eine Bekanntgabe der im Bereich einer Landeswahlbehörde erzielten Vorzugsstimmen (erstes und zweites Ermittlungsverfahren) ist zulässig.**

Die Leiter(innen) der Landeswahlbehörden werden gebeten, eine Abschrift dieser Verlautbarung unmittelbar nach Anschlag auf der Amtstafel mittels E-Mail der Bundeswahlbehörde zu übersenden und ein Exemplar hiervon der Niederschrift anzuschließen.

**Beilagen**

**(Beilagen 1, 2 und 5 sind für die Landeswahlbehörden bestimmt; Beilagen 1, 3, 4 und 5 sind für die Bezirkswahlbehörden bestimmt.)**

Für die Bundesministerin:

SL Dr. Vogl

Elektronisch gefertigt



# ANHANG

**Beilage 1 bis 5 zum Herausnehmen**



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 19. September 2002

Teil II

**337a. Kundmachung: Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates**

### 337a. Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Nationalrates

Gemäß § 128 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001, wird kundgemacht:

§ 1. Auf Grund des Ergebnisses der Ordentlichen Volkszählung vom 15. Mai 2001 entfällt auf die in den §§ 2 Abs. 1 sowie 3 Abs. 2 NRWO angeführten Wahlkreise folgende Zahl von Mandaten:

#### LANDESWAHLKREISE

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
1	Burgenland	7
2	Kärnten	13
3	Niederösterreich	36
4	Oberösterreich	32
5	Salzburg	11
6	Steiermark	28
7	Tirol	15
8	Vorarlberg	8
9	Wien	33

#### REGIONALWAHLKREISE

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
1 A	Burgenland Nord	4
1 B	Burgenland Süd	3
2 A	Klagenfurt	3
2 B	Villach	3
2 C	Kärnten West	3
2 D	Kärnten Ost	4
3 A	Weinviertel	7
3 B	Waldviertel	5
3 C	Mostviertel	6
3 D	Niederösterreich Mitte	5
3 E	Niederösterreich Süd	4
3 F	Wien Umgebung	5
3 G	Niederösterreich Süd-Ost	4

Wahlkreis	Bezeichnung	Zahl der Mandate
4 A	Linz und Umgebung	7
4 B	Innviertel	5
4 C	Hausruckviertel	8
4 D	Traunviertel	6
4 E	Mühlviertel	6
5 A	Salzburg Stadt	3
5 B	Flachgau/Tennengau	4
5 C	Lungau/Pinzgau/Pongau	4
6 A	Graz	5
6 B	Steiermark Mitte	4
6 C	Steiermark Süd	3
6 D	Steiermark Süd-Ost	3
6 E	Steiermark Ost	4
6 F	Steiermark Nord	3
6 G	Steiermark Nord-West	3
6 H	Steiermark West	3
7 A	Innsbruck	3
7 B	Innsbruck-Land	5
7 C	Unterland	3
7 D	Oberland	3
7 E	Osttirol	1
8 A	Vorarlberg Nord	4
8 B	Vorarlberg Süd	4
9 A	Wien Innen-Süd	3
9 B	Wien Innen-West	3
9 C	Wien Innen-Ost	3
9 D	Wien Süd	7
9 E	Wien Süd-West	6
9 F	Wien Nord-West	5
9 G	Wien Nord	6

§ 2. Die Verteilung der Mandate gemäß § 1 ist allen Wahlen des Nationalrates zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn dieser Kundmachung an bis zur Verlautbarung der Kundmachung der Mandatsverteilung auf Grund der jeweils nächsten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung stattfinden (§ 5 Abs. 2 NRWO).

**Strasser**

## Nationalratswahl 2008

Bitte dieses Formular bis Freitag, dem 5. September 2008, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6, per E-Mail übermitteln.

Landeswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. des Landeswahlleiters (der Landeswahlleiterin):

### Meldung über Landeswahlleiter(innen) sowie Sachbearbeiter(innen)

❖ bis zum Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Zur Auskunftserteilung:			
Stellvertreter(in):			

❖ am Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Landeswahlleiter(in):			
Stellvertreter(in) des/der Landeswahlleiters/Landeswahlleiterin:			

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------





## Nationalratswahl 2008

Bitte dieses Formular bis Freitag, dem 5. September 2008, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6, per E-Mail übermitteln.

Bezirkswahlbehörde, Bundesland:	Telefon:
Anschrift:	Telefax:
	E-Mail:
	Internet:
	Handy-Nr. des Bezirkswahlleiters (der Bezirkswahlleiterin):

### Meldung über Bezirkswahlleiter(innen) sowie Sachbearbeiter(innen)

❖ bis zum Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Zur Auskunftserteilung:			
Stellvertreter(in):			

❖ am Wahltag

	Familien- und Vorname	Amtstitel	Durchwahl
Bezirkswahlleiter(in):			
Stellvertreter(in) des/der Bezirkswahlleiters/Bezirkswahlleiterin			

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------



# Nationalratswahl 2008

Bitte dieses Formular (Durchschrift bleibt bei der Bezirkswahlbehörde) bis Montag, dem 15. September 2008, dem Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6, per E-Mail übermitteln.

Regionalwahlkreis, Bundesland:

Stadt mit eigenem Statut/Bezirkshauptmannschaft:

Sachbearbeiter(in), Telefonnummer:

## Meldung über Wahllokale Im Bereich eines Flughafens oder in Grenznähe

Im Bereich der oben angeführten Bezirksverwaltungsbehörde befindet sich

<b>O</b>			

<b>O</b>		

Folgende Grenzübergänge sind am Wahltag geöffnet:

Genauere Bezeichnung der Grenzübergänge	Nächstgelegenes Wahllokal (Adresse inklusive Postleitzahl)	Wahlzeit Von/bis (Uhrzeiten)

<b>O</b>	Leermeldung
----------	-------------

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------



## Legende zur Niederschrift der Bezirkswahlbehörden

Die nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten sind mit Hilfe der nachstehenden Legende zu begründen und summenmäßig pro Buchstaben zusammenzufassen, wobei die einzelnen Wahlkarten auf die jeweiligen Regionalwahlkreise zuzuordnen sind. Ist eine Zuordnung nicht möglich, muss dies gesondert vermerkt werden, damit die Summe in den Regionalwahlkreisen mit der Summe des Landeswahlkreises überein stimmt.

### Gründe für die nicht-miteinzubeziehenden Wahlkarten

<b>A</b>	<b>Eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch den (die) Wahlberechtigte(n) abgegeben.</b>
<b>B</b>	<b>Bei eidesstattlicher Erklärung fehlt das Datum.</b>
<b>C</b>	<b>Bei Stimmabgabe am Wahltag fehlt bei der eidesstattlichen Erklärung die Uhrzeit.</b>
<b>D</b>	<b>Die eidesstattliche Erklärung wurde nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag abgegeben.</b>
<b>E</b>	<b>Die Wahlkarte wurde nicht im Postweg an die Bezirkswahlbehörde übermittelt.f</b>
<b>F</b>	<b>Die Wahlkarte wurde bei einer Stimmabgabe im Ausland allenfalls nicht im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde an die Bezirkswahlbehörde übermittelt.</b>
<b>G</b>	<b>Sonstige oder mehrfache Mängel (z. B. kein beige-farbenes Wahlkuvert, usw.)</b>





